



Bezirksregierung Münster Regionalplanungsbehörde

Geschäftsstelle des Regionalrates

Tel.: 0251/411-1755 Fax: 0251/411-81755 E-Mail: geschaeftsstelle.regionalrat@brms.nrw.de

Sitzungsvorlage 36/2017

13. Änderung des Regionalplans Münsterland, Veränderung der Festlegung von GIB und ASB im Rahmen eines Flächentausches auf dem Gebiet der Gemeinde Ostbevern

- Erarbeitungsbeschluss -

Berichterstatter: Regionalplaner Ralf Weidmann

Bearbeiter: Regierungsbaudirektorin Jutta Lohrengel-Goeke
Tel. 0251 - 411 1753
Regierungsbeschäftigte Melanie Rohlmann
Tel. 0251 - 411 1775
Regierungsbeschäftigter Michael Leißing
Tel. 0251 - 411 1804

Diese Vorlage ist Beratungsgrundlage zu

TOP 4 der Sitzung der Strukturkommission am 18.09.2017

TOP 6 der Sitzung des Regionalrates am 25.09.2017

Beschlussvorschläge

1. Der Regionalrat beauftragt gemäß § 9 (1) LPIG die Regionalplanungsbehörde, die Erarbeitung der 13. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Gemeinde Ostbevern entsprechend dieser Sitzungsvorlage durchzuführen.
2. Die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen (Anlage 4) werden zur Abgabe einer Stellungnahme gem. § 10 ROG in V. m. § 13 (1) LPIG aufgefordert. Die Frist, innerhalb der die Beteiligten Anregungen und Bedenken vorbringen können, wird auf mind. einen Monat festgesetzt. Weitere Behörden und Stellen können beteiligt werden, wenn es sich im Laufe des Verfahrens als notwendig erweisen sollte.
3. Die Öffentlichkeit wird gem. § 10 ROG in V. m. § 13 (1) LPIG beteiligt. Hierzu wird der Entwurf der Regionalplanänderung beim Kreis Warendorf, bei der Bezirksregierung Münster und im Internet für die Dauer von mind. einem Mo-

nat öffentlich ausgelegt. Ort und Dauer der Auslegung sowie die Internetadresse werden mindestens zwei Wochen vorher im Amtsblatt der Bezirksregierung Münster bekannt gemacht.

für die Strukturkommission:

Zustimmung Kenntnisnahme

für den Regionalrat:

Zustimmung Kenntnisnahme

Begründung zur 13. Änderung des Regionalplans Münsterland

Veränderung der Festlegung von GIB und ASB im Rahmen eines Flächentausches auf dem Gebiet der Gemeinde Ostbevern

Inhaltsverzeichnis

1.	Anlass der Regionalplanänderung	2
2.	Planerfordernis und Beschreibung der Änderungsbereiche.....	3
3.	Bedarfsbetrachtung.....	6
4.	Umweltprüfung gemäß § 9 ROG	7
5.	Regionalplanerische Bewertung / Planrechtfertigung	8
6.	Weiteres Verfahren	12

Anlagen

Anlage 1 – zeichnerische Festlegungen

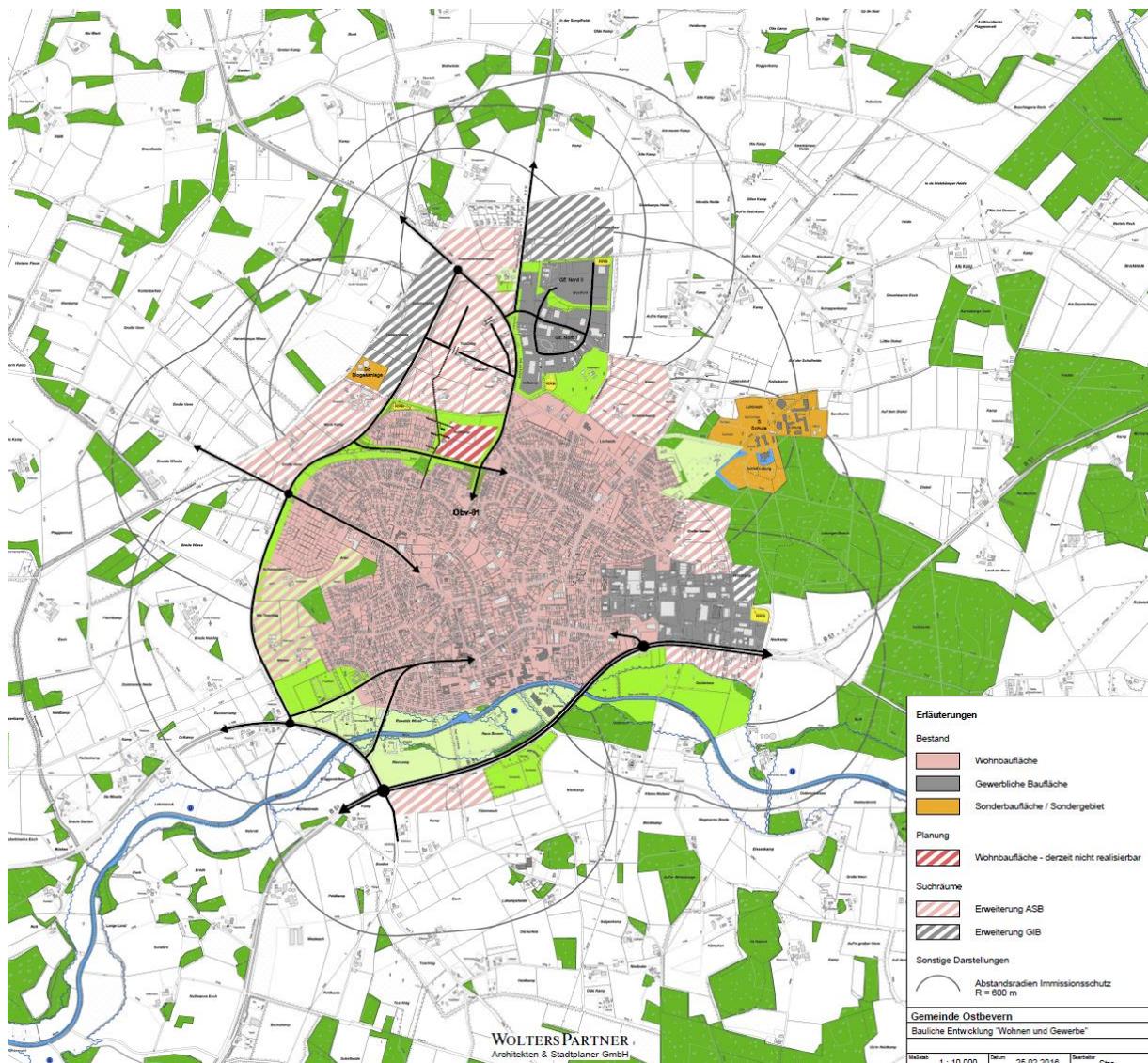
Anlage 2 – Rückmeldungen Scoping

Anlage 3 – Umweltbericht

Anlage 4 – Liste der Verfahrensbeteiligten

1. Anlass der Regionalplanänderung

Auslöser dieser Regionalplanänderung - auf der Basis von Flächentausch - ist die anhaltende Nachfrage nach Wohnbauland in der Gemeinde Ostbevern. Mit der 3. Änderung des Regionalplanes (Rechtskraft im September 2015) wurde eine planerische Voraussetzung für die Entwicklung des Wohngebietes südlich des Grever Damms geschaffen. Das Wohngebiet ist zwischenzeitlich fast vollständig bebaut, gleichwohl gibt es immer noch mehr als 100 Bauwillige in der Gemeinde. Bedingt durch die anhaltende Nachfrage nach Wohnbauland hat die Gemeinde Ostbevern ihr kommunales Gebiet auf kurz- bis mittelfristig umsetzbare Entwicklungsstandorte untersucht. Denkbar Suchräume wurden aus planerischer, kommunaler und raumordnerischer Sicht auf ihre Umsetzbarkeit überprüft. In diesem Zusammenhang wurde auch die Verlagerung von Gewerbestandorten mitbetrachtet.



Suchräume für die weitere wohnbauliche und gewerbliche Entwicklung in Ostbevern - unmaßstäblich

Im Ergebnis ist festzuhalten:

- Die beiden Suchräume südlich der B51 sind aus naturschutzfachlichen und siedlungsstrukturellen Gründen verworfen worden (Beveraue, vom Siedlungsraum abgesetzte Lage)
- Die beiden Suchräume im Osten/Nordosten stehen - wie auch der siedlungsstrukturell optimal gelegene Suchraum im Westen (östlich der Umgehungsstraße) - wegen landwirtschaftlicher Nutzung (Immissionen) nicht zur Verfügung.
- Eine neue Siedlungsentwicklung ist westlich der Umgehungsstraße möglich. Hier bietet sich wegen der trennenden Wirkung der Nordumgehung zum benachbarten ASB die Ansiedlung von Gewerbe- und Industrieflächen bzw. GIB an.
- Eine weitere Entwicklung für Wohnbauflächen bzw. ASB ist für die Gemeinde nur in Richtung Norden möglich. Geeignete Flächen zur weiteren Wohnbauentwicklung werden nördlich anschließend an Kohkamp I/II - nur unterbrochen durch den Bredewiesenbach - gesehen. Sie sind siedlungsstrukturell eingebunden durch die südlich und östlich angrenzenden Siedlungsbereiche. Der Standort Kohkamp I steht jedoch aus privaten Gründen in den nächsten Jahren nicht zur Bebauung zur Verfügung und soll daher zurückgenommen werden.

Auf der Grundlage der Ergebnisse dieser Standortbetrachtung hat die Gemeinde ihren Rahmenplan überarbeitet.

Mit Schreiben vom 18. Juli 2017 hat die Gemeinde Ostbevern einen Antrag auf Änderung des Regionalplans Münsterland zur zeichnerischen Festlegung von neuen Siedlungsbereichen (ASB und GIB) im Rahmen von Flächentauschen gestellt.

2. Planerfordernis und Beschreibung der Änderungsbereiche

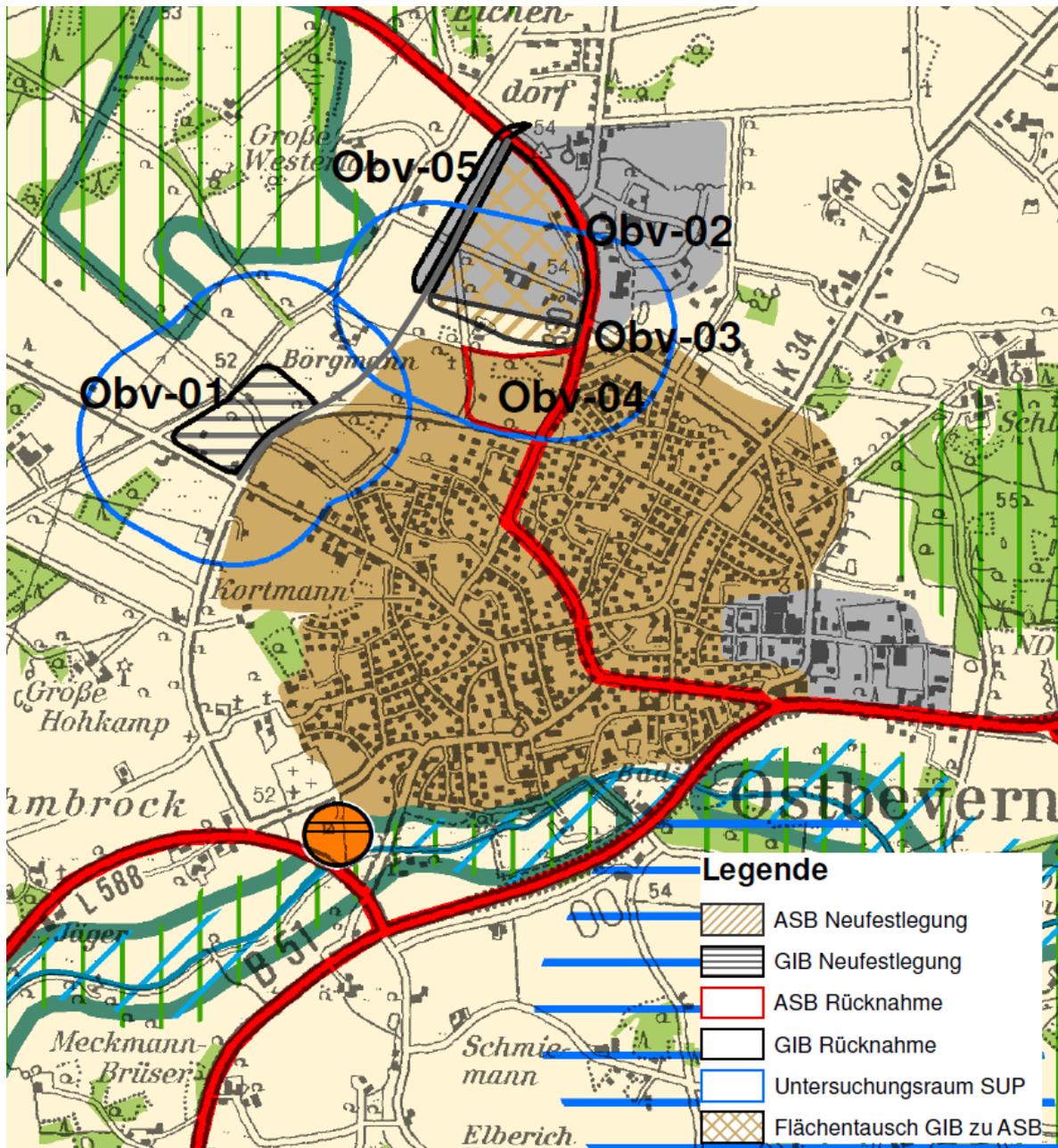
Die Änderung des Regionalplanes zur Anpassung von Siedlungsbereichen ist erforderlich, um auf kommunaler Ebene die planungsrechtlichen Voraussetzungen für erforderliche Wohnbau- und Gewerbeentwicklungen schaffen zu können.

Es ist daher geplant, den bisher ungenutzten GIB zwischen Nordring und L830 im Norden des Siedlungsbereiches (Obv-02, ca. 17 ha) nicht mehr als GIB sondern als ASB festzulegen und ihn an seiner Südseite geringfügig zu erweitern (Obv-03, ca. 3 ha). Der ASB Kohkamp I wird wegen fehlender Umsetzbarkeit zurückgenommen (Obv-04, ca. 8 ha). Ebenso ein schmaler Streifen GIB westlich der neuen Umgehungsstraße (Obv-05, ca. 3 ha). Ein neuer GIB (Obv-01, ca. 8 ha) wird westlich der Umgehungsstraße und nördlich des Grevener Damms als neuer gewerblich/industrieller Schwerpunkt festgelegt. Die beiden zurückgenommenen Flächen Obv-04 und Obv-05 werden als Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich (AFAB) festgelegt. Im Folgenden werden die einzelnen Änderungsbereiche vorgestellt:

Obv-01 - GIB-Erweiterung um 8 ha westlich Nordring / nördlich Grevener Damm

Die Erweiterung schließt im Nordwesten an den Siedlungsbereich Ostbevern an. Der geplante GIB wird durch die Nordumgehung vom vorhandenen ASB getrennt. Durch

diese Lage und benachbarte emittierende landwirtschaftliche Betriebe ist diese Fläche nur für eine gewerblich/industrielle und nicht für eine wohnbauliche Nutzung geeignet. Der geltende Regionalplan legt hier Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich (AFAB) fest.



Übersicht über die Änderungsbereiche Obv-01 bis Obv-05 der 13. Regionalplanänderung - unmaßstäblich

Obv-02 - veränderte Festlegung von ca. 17 ha vom GIB zum ASB

Dieser Änderungsbereich ist im Norden der Gemeinde Ostbevern - zwischen dem Nordring und der Bahnhofstraße (L 830) - im geltenden Regionalplan Münsterland als GIB festgelegt und wird in einen ASB umgewandelt. Die Fläche umfasst 17 ha. Für den südlichen Teil dieses Änderungsbereiches beabsichtigt die Gemeinde Ostbevern

parallel zur Regionalplanänderung die entsprechenden Bauleitplanverfahren zur kurzfristigen Bereitstellung von Wohnbauflächen einzuleiten.

Obv-03 - ASB-Erweiterung des Obv-02 um ca. 3 ha zwischen Nordumgehung und Bahnhofstraße (L830)

Der Änderungsbereich Obv-03 bildet das Bindeglied zwischen dem Siedlungsbereich im Norden mit der veränderten Festlegung als ASB (Obv-02) und dem Siedlungsbereich des Ortes Ostbevern. Der Bereich liegt zwischen Nordumgehung und Bahnhofstraße (L830), im Süden an die Planfläche Obv-02 anschließend und oberhalb des Breddewiesenbachs. Die Fläche wird aktuell ackerbaulich genutzt. Sie ist zukünftig von einer Baumgruppe und landwirtschaftlicher Fläche im Süden und Westen sowie Wohnbauflächen im Osten und Norden umgeben. Betroffen von der Planung sind im Untersuchungsraum auch Hofstellen.

Der geltende Regionalplan legt hier Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich (AFAB) fest.

Obv-04 - ASB-Rücknahme von ca. 8 ha westlich der Bahnhofstraße (L830)

Die Fläche Kohkamp I steht aus privaten Gründen für eine Wohnbebauung nicht zur Verfügung. Wegen der fehlenden Umsetzbarkeit wird der im geltenden Regionalplan festgelegte ASB daher zurückgenommen.

Die Fläche wird im Westen, Süden und Osten von Straßen begrenzt. Im Norden schließt der Breddewiesenbach mit begleitenden Gehölzen die Fläche ab. Sie wird weitgehend landwirtschaftlich genutzt. Eine Hofstelle liegt in dieser Fläche. Entlang des Breddewiesenbachs zieht sich eine kleine Waldparzelle.

Für diesen Änderungsbereich ist die Festlegung als Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich (AFAB) vorgesehen.

Obv-05 - GIB-Rücknahme von ca. 3 ha nordwestlich der Nordumgehung

Durch den Bau der Nordumgehung liegt dieser GIB isoliert vom weiteren Siedlungsbereich auf der Ostseite der neuen Umgehungstraße. Bei diesem ca. 50 m breiten Streifen handelt es sich um landwirtschaftlich genutzte Flächen.

Der hier im geltenden Regionalplan vorhandene GIB wird zurückgenommen und AFAB festgelegt.

3. Bedarfsbetrachtung

Der nachfolgenden Tabelle ist zu entnehmen, in welcher Größenordnung ASB und GIB im Rahmen dieser Regionalplanänderung verändert werden sollen:

Änderungsbereich	zeichnerische Festlegung im Regionalplan		Größe (ca.)
	Bestand	geplante Änderung	
Obv-01	AFAB	GIB	8 ha
Obv-02	GIB	ASB	17 ha
Obv-03	AFAB	ASB	3 ha
Obv-04	ASB	AFAB	8 ha
Obv-05	GIB	AFAB	3 ha

Im Verfahren zur Fortschreibung des Regionalplans Münsterland wurden für die Gemeinde Ostbevern Bedarfe für Siedlungsbereiche (ASB und GIB) bis 2025 ermittelt. Diese wurden entsprechend dem Satz 2 des Ziels 6.1-1 des LEP NRW zeichnerisch verortet. Ein Teil dieser festgelegten und bisher noch nicht genutzten ASB (Kohkamp I, Obv-04) steht kurz- bis mittelfristig nicht für Siedlungsnutzungen zur Verfügung. Das Ziel 6.1-1 Satz 3 des LEP NRW eröffnet für solche Fälle die Möglichkeit neue Siedlungsbereiche festzulegen, wenn zeitgleich an anderer Stelle ein gleichwertiger, bisher planerisch für Siedlungszwecke vorgesehener Bereich im Regionalplan wieder als Freiraum festgelegt wird (Flächentausch). Dieser Flächentausch hat quantitativ und qualitativ gleichwertig zu erfolgen. Insgesamt werden rund 11 ha ASB und GIB neu festgelegt (Obv-01 und Obv-03) und gleichzeitig 11 ha Siedlungsbereiche an anderer Stelle (Obv-04 und Obv-05) zurückgenommen. Damit ist der quantitativ gleichwertige Flächentausch gewährleistet. Der qualitativ gleichwertige Flächentausch ist durch die Betrachtung der Flächen im Rahmen der Umweltprüfung belegt (siehe hierzu Kap. 4 und 5 sowie Anlage 3).

Der Bedarfsschwerpunkt liegt in der Gemeinde Ostbevern zurzeit beim Wohnen. Daher wird neben dem oben beschriebenen Flächentausch mit der 13. Änderung des Regionalplans die ASB-Festlegung um 12 ha erhöht und GIB entsprechend reduziert. Dabei ist zu berücksichtigen, dass nicht störendes Gewerbe auch im ASB angesiedelt werden kann und der Gemeinde Ostbevern mit der vermehrten Festlegung von ASB eine größere Flexibilität hinsichtlich der Nutzung der Siedlungsbereiche geboten wird.

An Siedlungsentwicklungsreserven ist im Regionalplan der Standort Kohkamp I zeichnerisch festgelegt. Er steht aus privaten Gründen in den nächsten Jahren jedoch nicht zur Bebauung zur Verfügung und wird nach dieser Regionalplanänderung auch im Regionalplan nicht mehr zur Verfügung stehen.

Die Gemeinde Ostbevern verfügt nur sehr eingeschränkt über Bauflächenreserven im Flächennutzungsplan, die aus verschiedenen Gründen kurz- bis mittelfristig nicht bebaubar sein werden oder für anderweitige Nutzungen benötigt werden. Das Wohnbaugebiet an der Wischhausstraße (ca. 3 ha) wird derzeit entwickelt, ist für die weitere Siedlungsentwicklung der Gemeinde jedoch nicht ausreichend. Maßnahmen zur Innenentwicklung und Nachverdichtung wurden ergriffen.

Für die 13. Änderung des Regionalplans Münsterland wurde der Flächenbedarf auf Grundlage der Berechnungsmethode gem. den Erläuterungen zu Ziel 6.1-1 LEP NRW überprüft und bestätigt.

4. Umweltprüfung gemäß § 9 ROG

Nach § 9 Raumordnungsgesetz (ROG) ist bei der Aufstellung und Änderung von Raumordnungsplänen eine Umweltprüfung durchzuführen. Dabei sind die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen der Änderung auf die Schutzgüter

- Menschen und menschliche Gesundheit
- Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt
- Boden
- Wasser
- Klima und Luft
- Landschaft
- Fläche
- Kulturgüter
- Sachgüter sowie
- die Wechselwirkungen zwischen diesen Schutzgütern

zu ermitteln sowie in einem Umweltbericht zu beschreiben und zu bewerten.

Nach § 2 Abs. 4 Satz 1 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG) ist die Strategische Umweltprüfung (SUP) ein unselbständiger Teil behördlicher Planungsverfahren und bedarf daher der Integration in ein Trägerverfahren bzw. in ein Planungsverfahren der SUP-pflichtigen Pläne und Programme. Im vorliegenden Fall stellt das Verfahren der 13. Änderung des Regionalplans Münsterland das Trägerverfahren dar.

Die Strategische Umweltprüfung startet nach Feststellung der SUP-Pflicht gemäß § 14 f in Verbindung mit § 9 ROG mit einem Konsultationsverfahren (Scoping) zur Festlegung des Untersuchungsrahmens. Dazu fand eine Beteiligung öffentlicher Stellen, deren umwelt- und gesundheitsbezogener Aufgabenbereich von den durch dieses Regionalplanverfahren verursachten Umweltauswirkungen berührt werden kann, statt.

Die Rückmeldungen wurden erfasst und als Anlage 2 dieser Sitzungsvorlage beigelegt. Die Teilnehmer des Scopingverfahrens befanden den von der Regionalplanungsbehörde vorgeschlagenen Untersuchungsumfang als umfassend.

Sie gaben einzelne Hinweise und Anregungen zu umweltrelevante Themen.

Der Umweltbericht basiert auf Informationen der Fachbehörden bzw. -verbände (z. B. Geologischer Dienst, LANUV, Landwirtschaftskammer) sowie dem Umweltbericht zum Regionalplan Münsterland (12.09.2013) und liegt der Sitzungsvorlage als eigenständiger Teil bei (siehe Anlage 3).

Im Ergebnis kann festgestellt werden, dass in der schutzgutübergreifenden Gesamtbewertung auf Ebene der Regionalplanung keine erheblichen Umweltauswirkungen zu sehen sind (vgl. Prüfbögen in Anlage 3, Anhang A und B).

Dies ist damit zu begründen, dass derzeit keine Vorkommen "verfahrenskritischer bzw. planungsrelevanter Arten" bekannt sind, Landschaftsschutzgebiete und Naturschutzgebiete außerhalb des Untersuchungsraumes liegen und geschützte Biotope nach § 42 LNatSchG NRW nicht im Untersuchungsgebiet aufgeführt sind.

Die aus der Regionalplanänderung zu erwartenden Emissionen, z. B. in Form von Verkehrsbewegungen, können aufgrund vorhandener Versorgungseinrichtungen reduziert werden. Das Zusammenwirken mit Vorbelastungen durch Verkehrslärm sowie der Immissionen durch angrenzende landwirtschaftliche Tätigkeit ist auf den nachfolgenden Planungsebenen zu bewerten.

Der Verlust des Bodens ist trotz Erheblichkeit geringer zu bewerten, da z. B. im Gegenzug zu den geplanten Erweiterungen andere Flächen aus der ursprünglich geplanten gewerblichen bzw. wohnbaulichen Nutzung zurückgenommen werden. Ferner sind die Auswirkungen durch Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen minimierbar (fachgerechte Lagerung und Wiederverwertung von Oberboden, wasserdurchlässige Parkplatzgestaltung, Reduzierung der Versiegelungsfläche auf ein unbedingtes Maß usw.). Eine differenzierte Betrachtung ist auf nachgeordneten Planungsebenen vorzunehmen.

Dem zukünftigen "Wegfall" landwirtschaftlicher Nutzung in den neuen ASB und dem neuen GIB stehen Tauschflächen mit überwiegend gleichwertig geringer Bodenzahl gegenüber. Die qualitative Gleichwertigkeit ist in Bezug auf die landwirtschaftliche Nutzbarkeit bedingt durch Bodenverhältnisse gegeben.

5. Regionalplanerische Bewertung / Planrechtfertigung

Die geplante Regionalplanänderung erlaubt es, den kurz- und mittelfristigen Bedarf nach Wohnbauflächen zu decken. Bedingt durch das vorrangige Ziel Gemeinde der Suche nach geeigneten Wohnbauflächen wurde die Siedlungsstruktur der Gemeinde überprüft und verändert (siehe Kap 2.). Eine weitere Entwicklung für Wohnbauflächen bzw. ASB ist für die Gemeinde nur in Richtung Norden möglich. Der Standort Kohkamp I steht jedoch aus privaten Gründen in den nächsten Jahren nicht zur Bebauung zur Verfügung und soll daher zurückgenommen werden. Geeignete Flächen zur weiteren Wohnbauentwicklung werden daher nördlich anschließend an Kohkamp I/II - nur unterbrochen durch den Breddewiesenbach - gesehen. Sie sind siedlungsstrukturell eingebunden durch die südlich und östlich angrenzenden Siedlungsbereiche.

Für den dort zurückzunehmenden GIB wurde ein neuer Standort gesucht. Eine neue kurz- bis mittelfristige Siedlungsentwicklung ist westlich der Umgehungsstraße möglich. Hier bietet sich wegen der trennenden Wirkung der Nordumgehungsstraße zum benachbarten ASB die Ansiedlung von Gewerbe- und Industrieflächen bzw. GIB an.

Bei der geplanten Neufestlegung von ASB und GIB sind Ziele der Raumordnung zu beachten, sowie die Grundsätze zu berücksichtigen.

Im Wesentlichen sind die Ziele und Grundsätze aus dem neuen Landesentwicklungsplans NRW (LEP), der am 08. Februar 2017 durch Bekanntmachung im Gesetz- und

Verordnungsblatt NRW (GV.NRW Nr.4 v. 25.01.2017) wirksam geworden sind. Ergänzend dazu sind auch die Ziele und Grundsätze des Regionalplans Münsterland (bekanntgemacht am 27.06.2014) zu betrachten.

Für die Erweiterungen des ASB und des GIB auf dem Gebiet der Gemeinde Ostbevern sind daher folgende raumordnerische Ziele und Grundsätze zur Siedlungsentwicklung zu beachten bzw. zu berücksichtigen:

Ziel 2-3 Satz 2 des Landentwicklungsplanes NRW

"(...) Die Siedlungsentwicklung der Gemeinden vollzieht sich innerhalb der regionalplanerisch festgelegten Siedlungsbereiche. (...)"

- Mit den ASB- und GIB-Veränderungen werden grundlegende raumordnerische Voraussetzungen zur Vereinbarkeit von möglichen Bauleitplanungen für künftige Wohnbauentwicklungen mit den Zielen der Raumordnung geschaffen. (§ 1 Abs. 4 BauGB).

Ziel 6.1-1 des Landentwicklungsplanes NRW

"Die Siedlungsentwicklung ist flächensparend und bedarfsgerecht an der Bevölkerungsentwicklung, der Entwicklung der Wirtschaft, den vorhandenen Infrastrukturen sowie den naturräumlichen und kulturlandschaftlichen Entwicklungspotentialen auszurichten.

Die Regionalplanung legt bedarfsgerecht Allgemeine Siedlungsbereiche und Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen fest.

Sofern im Regionalplan bereits bedarfsgerecht Siedlungsraum dargestellt ist, darf Freiraum für die regionalplanerische Festlegung neuen Siedlungsraums in Anspruch genommen werden, wenn zugleich an anderer Stelle ein gleichwertiger, bisher planerisch für Siedlungszwecke vorgesehener Bereich im Regionalplan wieder als Freiraum festgelegt oder eine gleichwertige Baufläche im Flächennutzungsplan in eine Freifläche umgewandelt wird (Flächentausch).

(...)."

- Für die 13. Änderung des Regionalplans Münsterland wurden die Flächenbedarfe auf Grundlage der Berechnungsmethode gem. den Erläuterungen zu Ziel 6.1-1 LEP NRW für die Gemeinde Ostbevern insgesamt überprüft und bestätigt. Da darüber hinaus keine zusätzlichen Flächenbedarfe ermittelt wurden, erfolgt, wie im Kap. 3 ausgeführt, die 13. Regionalplanänderung im Rahmen von Flächentauschen.

Dem Ziel der bedarfsgerechten und flächensparenden Siedlungsentwicklung wird damit entsprochen.

Ziel 6.2-1 des Landentwicklungsplanes NRW

"(...)"

Erforderliche neue Allgemeine Siedlungsbereiche sollen unmittelbar anschließend an vorhandenen zentralörtlich bedeutsamen Allgemeinen Siedlungsbereichen festgelegt werden. Stehen der Erweiterung zentralörtlich bedeutsamer Siedlungsbereiche topographische Gegebenheiten oder andere vorrangige Raumfunktionen entgegen, kann die Ausweisung im Zusammenhang mit einem anderen, bereits im Regionalplan dargestellten Allgemeinen Siedlungsbereich erfolgen."

- Dem o.g. Ziel wird entsprochen. Beim ASB Obv-02 handelt es sich um eine veränderte Festlegung vom GIB zum ASB, die im Süden direkt anschließend um ca. 3 ha erweitert wird. Diese Erweiterung schließt im Südosten an den vorhandenen und in weiten Teilen wohnbaulich in Anspruch genommenen Siedlungsbereich (ASB) des Ortes Ostbevern an.

Ziel 6.3-3 des Landentwicklungsplanes NRW

"... Neue Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen sind unmittelbar anschließend an die vorhandenen Allgemeinen Siedlungsbereiche oder Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen festzulegen.

- Dem o.g. Ziel wird entsprochen. Die Erweiterung des GIB grenzt östlich an einen vorhandenen ASB an.

Zudem sind bei den ASB- und GIB-Erweiterungen auch nachfolgende raumordnerische Ziele und Grundsätze zur Freiraumentwicklung zu beachten bzw. berücksichtigen:

Ziel 7.1-2 des Landentwicklungsplanes NRW

"Die Regionalplanung hat den Freiraum insbesondere durch Festlegung von Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereichen, Waldbereichen und Oberflächengewässern zu sichern. Sie hat den Freiraum durch Festlegung spezifischer Freiraumfunktionen und -nutzungen zu ordnen und zu entwickeln und Vorsorge für einzelne Nutzungen und Funktionen im Freiraum zu treffen."

- Durch die 13. Änderung des Regionalplans Münsterland werden Teile der im Münsterland festgelegten Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche (AFAB) überplant und weitere als BSLE bzw. BSN festgelegte, angrenzende Flächen im Westen des Untersuchungsraumes evtl. beeinträchtigt.
- Durch Berücksichtigung der Untersuchungsräume (ca. 300 m um den Planungsbereich) soll der Schutz der dort liegenden Biotopstrukturen bewahrt bleiben. Auch innerhalb der Planbereiche können vorhandene Heckenstrukturen und Gewässer gesichert werden bzw. durch z. B. Abstände der Bebauung vor Beeinträchtigungen geschützt werden. Durch neue Landschaftselemente wie Baumreihen können auch in ASB Flächen naturnahe Lebensräume geschaffen werden.

Das Ziel gibt vor, dass der Freiraum durch spezifische Freiraumfunktionen zu ordnen und zu entwickeln ist. Die 13. Änderung steht diesem Ziel nicht entgegen

Grundsatz 7.1-1 des Landentwicklungsplanes NRW

"Der Freiraum soll erhalten werden; seine Nutz-, Schutz-, Erholungs- und Ausgleichsfunktionen sollen gesichert und entwickelt werden.

Der Erhalt der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Freiraums ist bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu berücksichtigen.

Dies gilt insbesondere für die Leistungen und Funktionen des Freiraums als

- Lebensraum für wildlebende Tiere und Pflanzen sowie als Entwicklungsraum biologischer Vielfalt,*
- klimatischer und lufthygienischer Ausgleichsraum,*
- Raum mit Bodenschutzfunktionen,*
- Raum mit bedeutsamen wasserwirtschaftlichen Funktionen,*
- Raum für Land- und Forstwirtschaft,*
- Raum weiterer wirtschaftlicher Betätigungen des Menschen,*
- Raum für landschaftsorientierte und naturverträgliche Erholungs-, Sport- und Freizeitnutzungen,*
- Identifikationsraum und prägender Bestandteil historisch gewachsener Kulturlandschaften und*
- als gliedernder Raum für Siedlungs- und Verdichtungsgebiete."*

- Im Rahmen der neuen GIB- und ASB-Festlegungen werden Hinweise auf die Minimierung der Beeinträchtigungen von Freiraumleistungen und Funktionen gegeben z.B. Sicherung von Begrünung und die Anpassung in den Landschaftsraum der Münsterländer Parklandschaft in den Randbereichen oder Umsetzung von Artenschutzmaßnahmen sowie Grundwasserschutzmaßnahmen.

Der Grundsatz wird berücksichtigt und auf nachfolgender Planungsebene vertieft.

Grundsatz 7.1-4 des Landentwicklungsplanes NRW

"Bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sind die Leistungsfähigkeit, Empfindlichkeit und Schutzwürdigkeit der Böden zu berücksichtigen.

Geschädigte Böden, insbesondere versiegelte, verunreinigte oder erosionsgeschädigte Flächen sollen auch im Freiraum saniert und angemessenen Nutzungen und Freiraumfunktionen zugeführt werden.

Bei der Festlegung von neuen Siedlungsgebieten in erosionsgefährdeten Gebieten soll ausreichende Vorsorge zur Vermeidung von erosionsbedingten Schäden getroffen werden."

- Durch die Regionalplanänderung ist lediglich im Randbereich einer ASB Erweiterung - gem. BK 50 - ein Boden betroffen, der als besonders schutzwürdig eingestuft ("Stufe 3") wurde. Hier ist im weiteren Bauleitverfahren eine konkrete Bewertung erforderlich. Weitere Bodenschutzmaßnahmen sind auf Ebene der

FNP bzw. Bebauungspläne zu prüfen bzw. festzusetzen. Ferner sollte an anderer Stelle gleichwertig geschützter Boden ("Stufe 3") gesichert werden. Der Grundsatz wird berücksichtigt.

Grundsatz 17. 1 . und 18.1 des Regionalplans Münsterland

"In den Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereichen soll die Funktion und Nutzung der Naturgüter auch als Grundlage für die Landwirtschaft gesichert werden. Dabei soll auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht genommen werden. Insbesondere sollen für landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Böden nur in notwendigem Umfang in Anspruch genommen werden." (...)

"Planungen und Maßnahmen der Landwirtschaft sollen in den Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereichen die Bodenfruchtbarkeit sichern, die Kulturlandschaft erhalten und gestalten, schonend mit den naturräumlichen Ressourcen umgehen, eine klimaangepasste Wirtschaftsweise fördern sowie die Vorgaben der europäischen Wasserrahmenrichtlinie und die Belange des Artenschutzes der FFH- und Vogelschutzrichtlinie berücksichtigen."

- Dem zukünftigen "Wegfall" landwirtschaftlicher Nutzung in dem neuen ASB (ca. 3 ha) und dem neuen GIB (ca. 8 ha) stehen Tauschflächen mit überwiegend gleichwertiger Bodenzahl (zw. 20 - 40) gegenüber. Die qualitative Gleichwertigkeit ist in Bezug auf die landwirtschaftliche Nutzbarkeit bedingt durch Bodenverhältnisse gegeben. Der Grundsatz wurde berücksichtigt.

6. Weiteres Verfahren

Sofern der Regionalrat am 25. September 2017 die Erarbeitung der 13. Regionalplanänderung beschließt, wird die Regionalplanungsbehörde Münster das Verfahren gemäß §§ 9 und 19 LPIG NRW durchführen.

Die zu beteiligenden öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts sind in der Anlage 4 aufgeführt. Sie werden nach einem positiven Beschluss des Regionalrates schriftlich aufgefordert eine Stellungnahme zu der Planänderung abzugeben.

Der Entwurf der Regionalplanänderung wird zusammen mit der Begründung und dem Umweltbericht bei der Bezirksregierung Münster, dem Kreis Warendorf und im Internet mindestens einen Monat öffentlich ausgelegt. Ort und Dauer der Auslegung werden mindestens zwei Wochen vorher im Amtsblatt der Bezirksregierung bekannt gegeben. Personen, die in ihren Belangen berührt werden und öffentliche Stellen, deren Aufgabenbereiche von der Regionalplanänderung berührt werden, können zum Entwurf der Regionalplanänderung, zur Begründung und zum Umweltbericht Stellung nehmen.

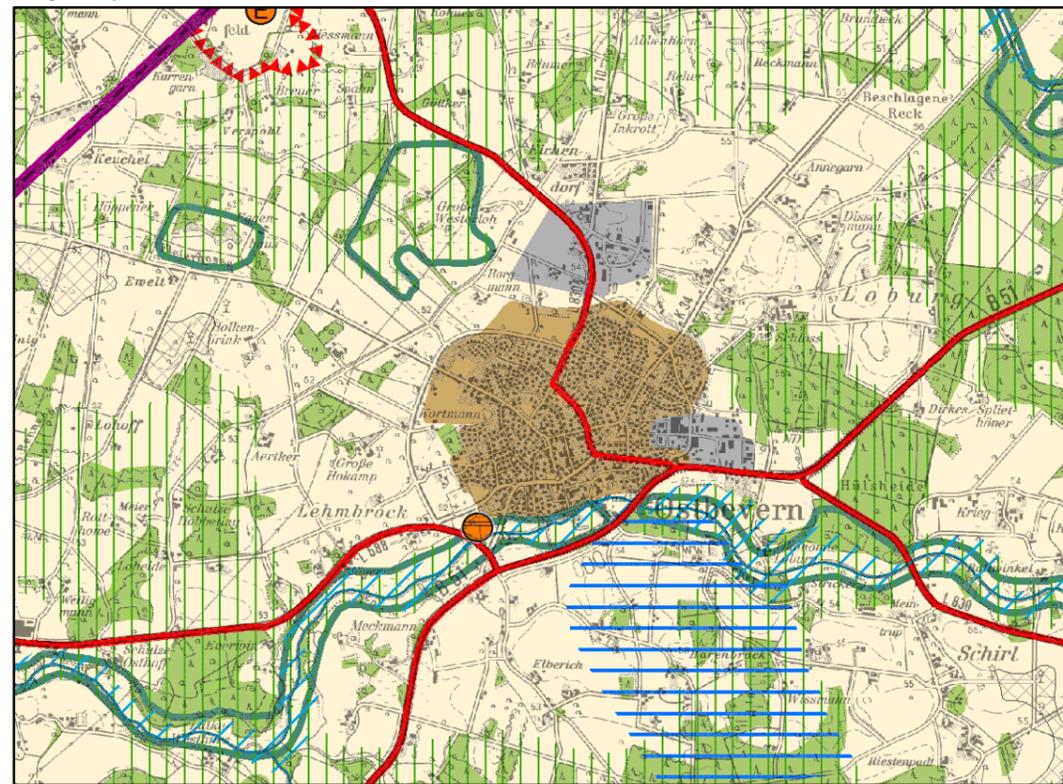
Nach Ablauf der Beteiligung und Auslegung werden die fristgemäß vorgebrachten Anregungen und Bedenken ausgewertet. Anschließend werden diese Anregungen und Bedenken gem. § 19 Abs. 3 LPLG NRW mit den öffentlichen Stellen und den Personen des Privatrechts nach § 4 ROG erörtert. Über das Erörterungsergebnis wird dem Regionalrat berichtet.

13. Änderung des Regionalplans Münsterland

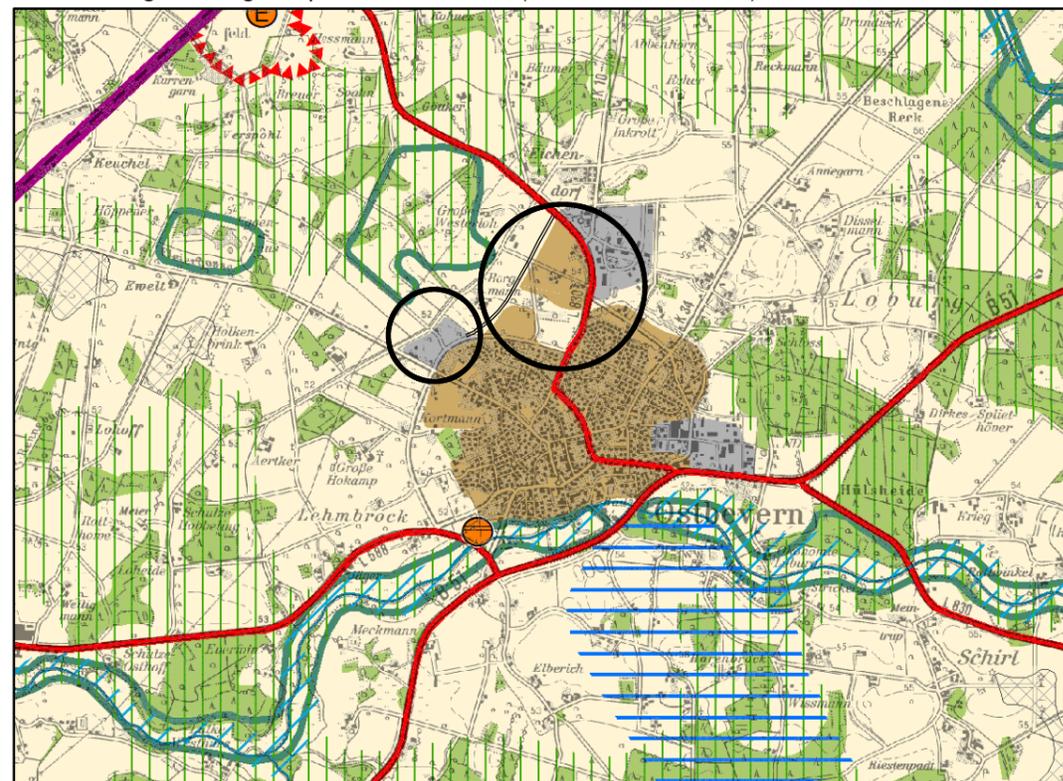
Veränderung der Festlegung von Bereichen für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) und Allgemeinen Siedlungsbereichen (ASB) im Rahmen eines Flächentausches auf dem Gebiet der Gemeinde Ostbevern

- Erarbeitungsbeschluss -

Regionalplan Münsterland



13. Änderung des Regionalplans Münsterland (Entwurf: 25.09.2017)



1. Siedlungsraum

- a) Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB)
- b) ASB für zweckgebundene Nutzungen, u. a.:
 - ba) Ferieneinrichtungen und Freizeitanlagen
 - bb) Einrichtungen des Gesundheitswesens
 - bc) Einrichtungen des Bildungswesens
 - bd) Militärische Nutzungen
 - be) Standorte für großflächigen Einzelhandel
 - bf) Technologiepark
- c) Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB), u. a.:
- d) Kraftwerksstandorte gem. LEP NRW
- e) GIB für zweckgebundene Nutzungen, u. a.:
 - ea) Übermäßige Betriebsanlagen und -einrichtungen des Bergbaus
 - eb) Standorte des kombinierten Güterverkehrs
 - ec) Kraftwerke und einschlägige Nebenbetriebe
 - ed) Standorte der Baustoffindustrie
 - ee) Abfallbehandlungsanlagen
 - ef) Dienstleistungs- und Gewerbezentrum am FMO
 - eg) Standorte für Regenerative Energiegewinnung

2. Freiraum

- a) Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche
- b) Waldbereiche
- c) Oberflächengewässer
- d) Freiraumfunktionen
 - da) Schutz der Natur
 - db) Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung
 - dd) Grundwasser- und Gewässerschutz
 - de) Überschwemmungsbereiche
- e) Freiraumbereiche für zweckgebundene Nutzungen
 - ea) Aufschüttungen und Ablagerungen, u. a.:
 - ea-1) Abfalldeponien
 - ea-2) Halden
 - eb) Sicherung und Abbau oberflächennaher Bodenschätze
 - ec) Sonstige Zweckbindungen, u. a.:
 - ec-1) Abwasserbehandlungs- und -reinigungsanlagen
 - ec-2) Ferieneinrichtungen und Freizeitanlagen
 - ec-3) Militärische Nutzungen
 - ec-4) Standorte für Regenerative Energiegewinnung
 - f) Windenergiebereiche

3. Verkehrsinfrastruktur

- a) Straßen unter Angabe der Anschlussstellen
 - aa) Straßen für den vorwiegend großräumigen Verkehr
 - aa-1) Bestand, Bedarfsplanmaßnahmen
 - aa-2) Bedarfsplanmaßnahmen ohne räumliche Festlegung
 - ab) Straßen für den vorwiegend überregionalen und regionalen Verkehr
 - ab-1) Bestand, Bedarfsplanmaßnahmen
 - ab-2) Bedarfsplanmaßnahmen ohne räumliche Festlegung
 - ac) Sonstige regionalplanerisch bedeutsame Straßen (Bestand und Planung)
- b) Schienenwege unter Angabe der Haltepunkte und Betriebsflächen
 - ba) Schienenwege für den Hochgeschwindigkeitsverkehr und sonstigen großräumigen Verkehr
 - ba-1) Bestand, Bedarfsplanmaßnahmen
 - bb) Schienenwege für den überregionalen und regionalen Verkehr
 - bb-1) Bestand, Bedarfsplanmaßnahmen
 - bb-2) Bedarfsplanmaßnahmen ohne räumliche Festlegung
 - bc) Sonstige regionalplanerisch bedeutsame Schienenwege (Bestand und Planung)
- c) Wasserstrassen unter Angabe der Güterumschlagshäfen
 - ca) Fließgewässer
- d) Flugplätze
 - da) Flughafen/-plätze für den zivilen Luftverkehr
- e) Grenzen der Lärmschutzbereiche
 - e) Grenzen der Lärmschutzbereiche

Nachrichtliche Darstellung der aus dem Regionalplan für den Regierungsbezirk Münster – Teilabschnitt Münsterland (Teil 1 und Teil 2)- übernommenen Abgrabungsbereiche für den Rohstoff Kalkstein

Änderungsbereich

13. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Gemeinde Ostbevern - Ergebnis des Scoping

Von den 37 beteiligten Behörden und öffentlichen Stellen äußerten sich 15 Beteiligte. 10 Beteiligte hatten keine Anregungen zum Untersuchungsumfang oder weitere Informationen.

Die eingegangenen Anregungen zum Untersuchungsrahmen und Hinweise von den Beteiligten und den Fachdezernaten der Bezirksregierung wurden bei der Erstellung des Umweltberichts zur 13. Änderung des Regionalplans berücksichtigt.

Verfahrensbeteiligte (m. Nr.)		Anregungen zum Untersuchungsrahmen Informationen für die SUP	weitere Informationen und Hinweise	Eingang / Datum des Schreibens
60	Gemeinde Lienen	--	--	24.07.2017
70	Kreis Warendorf	<p>Im Rahmen der Planungen zur Westumgehung, zu den Wohnbaugebieten Kohkamp und Grever Damm sowie zur Biogasanlage Borgmann wurden faunistische Fachgutachten erstellt, deren Ergebnisse in der Umweltprüfung für die Änderungsbereiche Obv-01, Obv-02 und Obv-03 zu berücksichtigen sind.</p> <p>Nordwestlich des Änderungsbereichs Obv-01 befindet sich das Naturschutzgebiet „Grünland und Gehölzkomplex bei Ostbevern“ des Landschaftsplans Ostbevern. In diesem Gebiet liegen wertvolle Biotopstrukturen und ein Verbreitungsschwerpunkt des Kiebitzes. Im Rahmen der Umweltprüfung ist aufzuzeigen, ob mit der Entwicklung des neuen GIB Obv-01 westlich der Umgehungsstraße das Schutzgebiet und die dort vorkommenden Arten beeinträchtigt werden.</p>		16.08.2017
100	Eisenbahn-Bundesamt	--	--	21.07.2017

Verfahrensbeteiligte (m. Nr.)		Anregungen zum Untersuchungsrahmen Informationen für die SUP	weitere Informationen und Hinweise	Eingang / Datum des Schreibens
100-1	DB Immobilien	--	--	28.07.2017
105	Bundesnetzagentur		auf der Grundlage der von Ihnen zur Verfügung gestellten Angaben empfehle ich Ihnen, bei Vorlie- gen konkreter Bauplanungen mit einer Höhe von über 20m (z.B. Windkraftanlagen, Hochspannungs- freileitungen, Masten, hohen Gebäuden, Industrie- und Gewerbe-anlagen, etc.), die Informationen zur Bauleitplanung im Zusammenhang mit Richt- funkstrecken sowie die zusätzlichen Hinweise auf der Internetseite der Bundesnetzagentur www.bundesnetzagentur.de/bauleitplanung im weiteren Verfahren zu berücksichtigen.	31.07.2017
106	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistun- gen der Bundeswehr	--	--	27.07.2017
108	Landwirtschaftskammer NRW	--	innerhalb sowie im unmittelbaren Bereich der Suchräume liegen mehrere landwirtschaftliche Betriebe. Im Rahmen der Umweltprüfung sind die Einwir- kungen der landwirtschaftlichen Betriebe - insbesondere Immissionen aus Tierhaltung - zu berücksichtigen. Weiterhin sollte bereits jetzt geprüft werden, ob landwirtschaftliche Be- triebe im Umfeld Erweiterungsabsichten haben.	15.08.2017
109-1	Landesbetrieb Wald u. Holz NRW		Sollten Waldbereiche (inklusive Windschutzstrei-	01.08.2017

Verfahrensbeteiligte (m. Nr.)		Anregungen zum Untersuchungsrahmen Informationen für die SUP	weitere Informationen und Hinweise	Eingang / Datum des Schreibens
			fen/Wallhecken) betroffen sein, bitte ich darum diese im Rahmen der Umweltprüfung bzw. des Umweltberichtes flächig separat zu bilanzieren.	
110	Geologischer Dienst NRW		Hinsichtlich des Schutzgutes Boden bzw. vorkommender schutzwürdiger Böden ist insbesondere die quantitative und qualitative Bewertung der Tauschflächen sachgemäß (vgl. Anlage 2, S. 5). In der Karte der schutzwürdigen Böden noch nicht verzeichnete, real aber möglicherweise vorhandene anthropogene Überprägungen können dabei berücksichtigt werden.	26.07.2017
111	Bezirksregierung Arnsberg Abt. " Bergbau u. Energie" NRW	--	--	11.08.2017
112	Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW	--	--	17.08.2017
113	Landschaftsverband Westfalen- Lippe	--	--	09.08.2017
115	IHK Nord Westfalen	--	--	04.08.2017
154	Landesbetrieb Straßenbau NRW	--	--	16.08.2017
213	Landschaftsverband Westfalen- Lippe Archäologie für Westfalen	--	--	14.08.2017

Verfahrensbeteiligte (m. Nr.)	Anregungen zum Untersuchungsrahmen Informationen für die SUP	weitere Informationen und Hinweise	Eingang / Datum des Schreibens

Ergänzend wurden Fachdezernate der Bezirksregierung um Mitwirkung gebeten. Es wurden jedoch keine Hinweise und Anregungen vorgetragen.

Bezirksregierung Münster

Umweltbericht

gemäß Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Nach § 16 Abs. 4 UVPG wird eine Strategische Umweltprüfung für einen Raumordnungsplan nach den Vorschriften des Raumordnungsgesetzes
(Umweltprüfung gem. § 9 ROG) durchgeführt.

13. Änderung des Regionalplans Münsterland

Veränderung der Festlegung von einem Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzung (GIB) und einem Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) im Rahmen eines Flächentausches auf dem Gebiet der Gemeinde Ostbevern

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung	2
1.1. Rechtsgrundlagen	2
1.2. Methodik und Ziele der Umweltprüfung im Regionalplanänderungsverfahren	2
1.3. Kurzdarstellung des Inhalts der Regionalplanänderung.....	3
1.4. Relevante Ziele des Umweltschutzes	4
2. Beschreibung des derzeitigen Umweltzustands einschließlich der Umweltmerkmale des Gebietes, die voraussichtlich beeinflusst werden bei Durchführung des Plans	8
2.1. Bestand der Planbereiche.....	8
2.1.1. Menschen und menschliche Gesundheit	10
2.1.2. Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	10
2.1.3. Boden.....	11
2.1.4. Wasser.....	12
2.1.5. Klima und Luft	12
2.1.6. Landschaft	12
2.1.7. Fläche	13
2.1.8. Kultur- und Sachgüter	13
2.2. Die vertiefende Prüfung der räumlich konkreten Planfestlegung	13
3. Prognose der Umweltauswirkungen bei Durchführung des Plans (Veränderung der Festlegung von GIB und ASB im Rahmen eines Flächentausches auf dem Gebiet der Gemeinde Ostbevern)	14
3.1. Entwicklung des Umweltzustandes durch die Regionalplanänderung (ASB- und GIB-Neufestlegung)	14
3.1.1. Entwicklungsziele für den zurückzunehmenden ASB (Obv-04)	15
3.1.2. Entwicklungsziele für den zurückzunehmenden GIB (Obv-05)	15
3.2. Nullvariante/Nichtdurchführung des Plans	15
3.3. Vergleich der Auswirkungen bei Durchführung des Plans und der Nullvariante	16
3.4. Alternativenprüfung.....	16
3.5. Allgemeine Festlegungen für Siedlungsbereiche	17
3.5.1. Ziele und Grundsätze des Regionalplans Münsterland:.....	17
3.5.2. Prognose.....	18
4. Darlegung von geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen.....	19
5. Gesamtbetrachtung (Zusammenfassung).....	20
6. Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben	23
7. Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung	23
8. Quellenangaben	24

1. Einleitung

1.1. Rechtsgrundlagen

Der Regionalplan als Teil eines mehrstufigen Planungsprozesses, legt auf der Grundlage des Landesentwicklungsplans die raumordnerischen Ziele und Grundsätze auf regionaler Ebene für raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen fest. Dadurch sollen die vielfältigen Ansprüche und Anforderungen an den Raum aufeinander - unter Berücksichtigung sämtlicher Interessen wie bspw. Gewerbe, Naturschutz, Erholungsstätten, Landwirtschaft, Verkehrsinfrastruktur, Wohnen etc. - abgestimmt werden.

Durch die geplante 13. Änderung des Regionalplans Münsterland soll ein Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzung (GIB) im Allgemeinen Freiraum und Agrarbereich (AFAB) sowie Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB) teils in einem GIB (Umwandlung) und teils in einem AFAB neu festgelegt werden. Gleichzeitig erfolgt die Rücknahme eines ASB und geringfügig eines GIB durch Neufestlegung als AFAB im Rahmen eines Flächentausches.

Nach den Regelungen des Baugesetzbuches ist nachfolgend die kommunale Bauleitplanung den Zielen der Raumordnung und Landesplanung anzupassen.

Neben den raumordnerischen Vorgaben (Landesentwicklungsplan NRW (LEP), Raumordnungsgesetz (ROG) usw.) sind Fachplanungen wie z. B. das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) oder der Bundesverkehrswegeplan sowie das Wasserrecht (Wasserrahmenrichtlinie (WRRL), Landeswassergesetz u. a.) oder die immissionsschutzrechtlichen Vorgaben zu beachten.

1.2. Methodik und Ziele der Umweltprüfung im Regionalplanänderungsverfahren

Die Umweltprüfung ist integrativer Bestandteil des Verfahrens zur Aufstellung und Änderung von Regionalplänen und beinhaltet die frühzeitige, systematische und transparente Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen des Plans einschließlich der planerischen Alternativen. Bei Planänderungen umfasst der Prüfgegenstand ausschließlich die zur Entscheidung anstehenden geänderten Inhalte des Plans (Leitfaden Umweltprüfung Rpl. NRW, Entwurf 2013, S.2).

Eine strategische Umweltprüfung mit Umweltbericht ist bei Plänen und Programmen, die nach Anlage 3 Nr. 1 UVPG aufgeführt sind, durchzuführen. Nr. 1.5 weist auf Raumordnungsplanungen nach § 8 des Raumordnungsgesetzes hin.

Nach § 16 Abs. 4 UVPG wird die Durchführung einer Strategischen Umweltprüfung für den Raumordnungsplan nach den Vorschriften des Raumordnungsgesetzes durchgeführt. Die rechtlichen Vorgaben für den Ablauf der Umweltprüfung sowie die Inhalte des Umweltberichts sind in § 9 sowie Anlage 1 ROG geregelt.

Prüfgegenstand der Umweltprüfung für die Regionalplanänderung ist die zeichnerische Neufestlegung von GIB und ASB auf dem Gebiet der Gemeinde Ostbevern, sowie die damit in Zusammenhang stehenden textlichen Festlegungen zu ASB und GIB, zum Freiraumschutz sowie zur Kulturlandschaft.

Zu prüfen ist, ob bzw. inwieweit erhebliche Umweltauswirkungen positiver oder negativer Art auftreten können. Die Prüfindensität sowie die angewendeten Prognosemethoden orientieren sich an der Maßstäblichkeit der planerischen Festlegungen. Dabei wird ggf. auf vorliegende Prognosen aus dem Umweltbericht zum Regionalplan Münsterland zurückgegriffen.

Detailfragen werden auf Ebene der Bauleitplanung und Genehmigungsplanung erörtert.

Von besonderer Bedeutung für das methodische Vorgehen bei der Umweltprüfung sind die für dieses Regionalplanänderungsverfahren maßgeblichen Ziele des Umweltschutzes, die gem. Anlage 1 Nr. 1b zu § 9 Abs. 1 ROG bzw. § 14g Abs. 2 Nr. 2 UVPG im Umweltbericht darzustellen sind. Die Ziele stellen den "roten Faden" im Umweltbericht dar, da sie bei sämtlichen Arbeitsschritten zur Erstellung des Umweltberichts herangezogen werden und somit der Überschaubarkeit und Transparenz dienen.

Aus der Vielzahl der gem. der Definition existierenden Ziele des Umweltschutzes werden dabei diejenigen ausgewählt, die im Zusammenhang mit diesem Änderungsverfahren für die Erweiterung eines Siedlungsraumes von sachlicher Relevanz sind.

Den Zielen des Umweltschutzes werden geeignete Kriterien zugeordnet, um eine Beschreibung des Umweltzustands bzw. der voraussichtlichen Entwicklung bei Nichtdurchführung der Änderung sowie der Beurteilung der Umweltauswirkungen bei Durchführung des Verfahrens vornehmen zu können (vgl. Umweltprüfung Regionalplan Münsterland, S. 6ff).

Der Untersuchungsraum des Umweltberichts umfasst im Wesentlichen den Änderungsbe-
reich. Je nach Erfordernis und räumlicher Beanspruchung des zu untersuchenden Schutzgutes (z. B. biologische Vielfalt, Landschaft, Klima) erfolgt eine Variierung dieses Untersuchungsraumes in einem Umfeld von 300 m.

1.3. Kurzdarstellung des Inhalts der Regionalplanänderung

Bedingt durch anhaltende Nachfrage nach Wohnbauland hat die Gemeinde Ostbevern ihr kommunales Gebiet auf kurz- bis mittelfristig umsetzbare Wohnbauentwicklungsstandorte untersucht und ihren Rahmenplan überarbeitet. In diesem Zusammenhang wurde auch die Verlagerung von Gewerbestandorten mitbetrachtet (vgl. Begründung zur 13. Regionalplanänderung, Kapitel 1 - 3)

Im Ergebnis ist festzuhalten:

- Der Standort Kohkamp I steht aus privaten Gründen in den nächsten Jahren nicht zur Bebauung zur Verfügung.
- Eine neue kurz- bis mittelfristige Siedlungsentwicklung ist westlich der Umgehungsstraße möglich. Hier bietet sich wegen der abgesetzten Lage vom ASB die Ansiedlung von Gewerbe- und Industrieflächen an.
- Im Norden des Gemeindegebietes erfolgt eine Neufestlegung eines ASB in einem dargestellten bisher ungenutzten GIB
- Weitere Standorte zur Entwicklung von Siedlungsbereichen stehen nicht zur Verfügung

Der Bedarfsschwerpunkt liegt in der Gemeinde Ostbevern zurzeit beim Wohnen. Daher wird mit der 13. Änderung des Regionalplans die ASB-Festlegung um 12 ha erhöht und der GIB entsprechend reduziert.

Übersicht der in der zeichnerischen Festlegung zu ändernden Flächen inkl. Tauschflächen

Änderungsbe- reich	zeichnerische Festlegung im Regionalplan		Größe (ca.)
	Bestand	geplante Änderung	
Obv-01	AFAB	GIB	8 ha
Obv-02	GIB	ASB	17 ha
Obv-03	AFAB	ASB	3 ha
Obv-04	ASB	AFAB	8 ha
Obv-05	GIB	AFAB	3 ha

Die Beschreibung der einzelnen Bereiche erfolgt in Kapitel 2.

1.4. Relevante Ziele des Umweltschutzes

Unter den Zielen des Umweltschutzes sind sämtliche Zielvorgaben zu verstehen, die auf eine Sicherung oder Verbesserung des Zustands der Umwelt gerichtet sind. Die Ziele werden schutzgutbezogen und querschnittsorientiert entsprechend der bundes- und landesrechtlichen Vorgaben aufgeführt. Ergänzend werden EU-rechtliche Umweltziele und Formulierungen der einzelnen Schutzgebietsverordnungen - bei Bedarf - berücksichtigt. Querschnittsorientierte Umweltziele werden neben den Fachgesetzen zusätzlich aus dem Raumordnungsgesetz (ROG) entnommen, z. B. § 2 (2) Nr. 6 ROG: [...] Die Gestaltung der wirtschaftlichen und sozialen Nutzungen des Raumes unter Berücksichtigung seiner ökologischen Funktionen sowie sparsamer und schonender Inanspruchnahme von Naturgütern [...]

Einen Überblick bietet der Umweltbericht zum Regionalplan Münsterland. Daraus werden die zu betrachtenden Ziele entsprechend sachlicher Relevanz für den Änderungsbereich abgeleitet.

Schutzgüter	Ziele des Umweltschutzes	Kriterien
Menschen / Gesundheit der Menschen	<ul style="list-style-type: none"> Sicherung und Entwicklung des Erholungswertes von Natur und Landschaft (§ 1 BNatSchG, § 10 LNatSchG NRW) Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen auf den Menschen durch Lärm, Erschütterungen, elektromagnetische Felder, Strahlung und Licht (Umgebungslärmrichtlinie 2002/49/EG, § 47 a-f BImSchG, § 2 ROG, §§ 1, 48) 	<ul style="list-style-type: none"> Auswirkungen auf die Wohnsituation/ Siedlungsbereiche Auswirkungen auf Erholungsfunktionen Auswirkungen durch Immissionen Festlegungen der BSLE

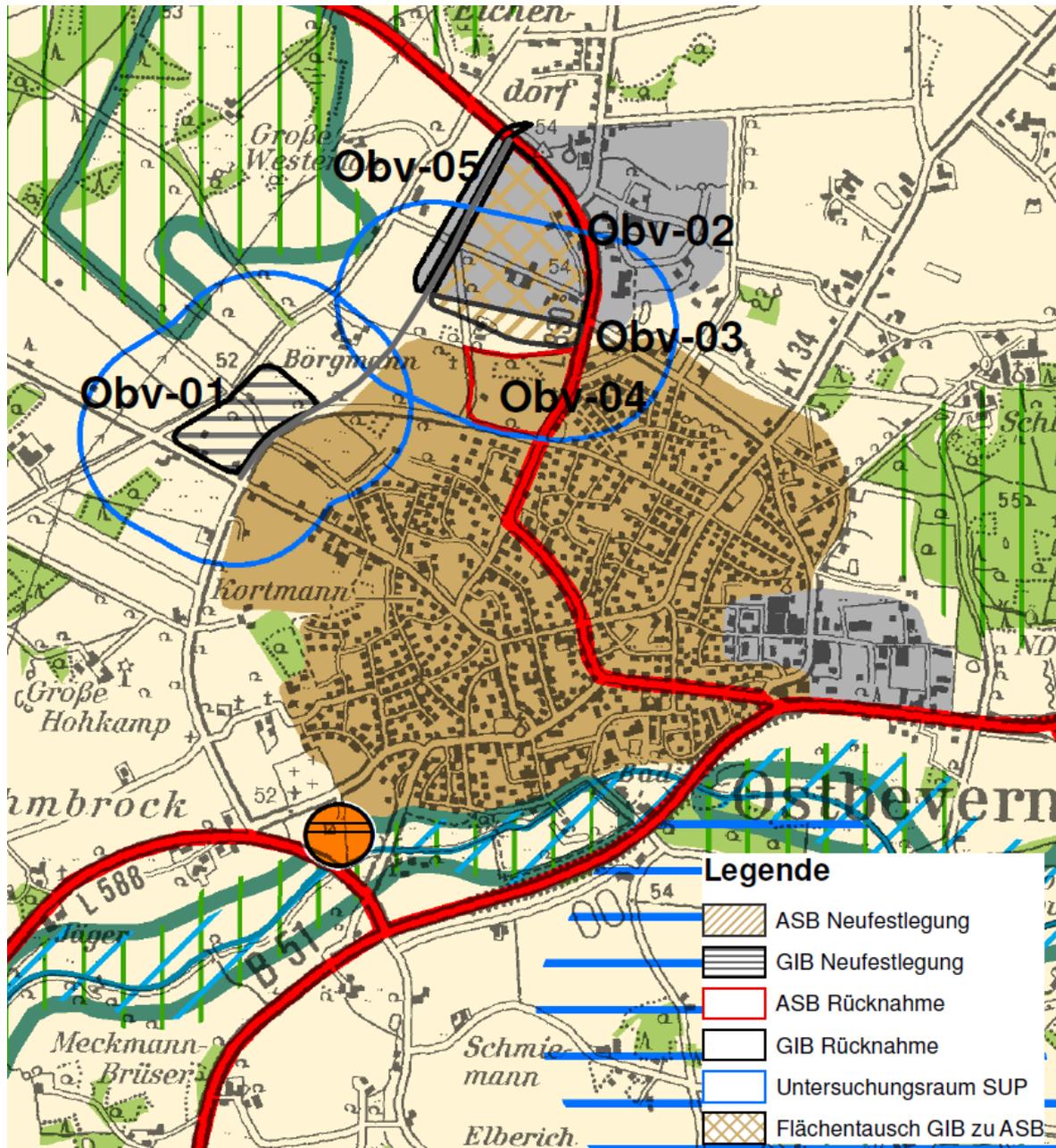
	<p>BlmSchG, 16., 18., 26. und 39. BlmSchV, TA Lärm)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Schutz vor schädlichen Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit durch Luftverunreinigung (Richtlinie 2008/50/EG über Luftqualität und saubere Luft für Europa, § 2 ROG, Geruchsimmisionsrichtlinie GIRL, Nationale Nachhaltigkeitsstrategie, §§ 1, 48 BlmSchG, 39. BlmSchV, TA Luft) 	
Tiere, Pflanzen, Biologische Vielfalt	<ul style="list-style-type: none"> • Schutz wild lebender Tiere, Pflanzen, ihrer Lebensstätten und Lebensräume, der biologischen Vielfalt (FFH-Richtlinie 92/43/EWG, Vogelschutzrichtlinie 79/409/EWG, Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt, §§ 1, 23, 30, 32, 33, 44 BNatSchG, § 42 LNatSchG, § 2 ROG) • Sicherung sämtlicher Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen (§ 6 WHG, § 2 LWG, § 1 BNatSchG, § 2 ROG) • Schaffung eines Biotopverbundsystems (§ 21 BNatSchG) 	<ul style="list-style-type: none"> • Auswirkungen auf Schutzgebiete • Auswirkungen auf (verfahrenskritische) Vorkommen planungsrelevante(r) Pflanzen- und Tierarten • Auswirkungen auf geschützte Biotope • Festlegungen für den BSN
Landschaft	<ul style="list-style-type: none"> • Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft sowie des Erholungswertes (§ 1 BNatSchG, § 2 ROG) • Bewahrung von Naturlandschaften und historisch gewachsenen Kulturlandschaften vor Verunstaltung, Zersiedelung und sonstigen Beeinträchtigungen (§ 1 BNatSchG, § 2 ROG) 	<ul style="list-style-type: none"> • Auswirkungen auf naturschutzrechtlich geschützte Bereiche (Landschaftsbestandteile) • Auswirkungen auf das Landschaftsbild • Festlegungen der BSLE
Kultur- und sonstige Sachgüter/Kulturelles Erbe	<ul style="list-style-type: none"> • Schutz der Baudenkmäler, Denkmalbereiche, Bodendenkmäler / archäologischen Fundstellen, Kulturdenkmäler (§ 1 BNatSchG, § 2 ROG, §§ 1 und 2 DSchG NW) • Bewahrung von historisch gewachsenen Kulturlandschaften vor 	<ul style="list-style-type: none"> • Auswirkungen auf Denkmäler / denkmalgeschützte Bereiche • Auswirkungen auf bedeutsame Kulturlandschaften

	Verunstaltung, Zersiedelung und sonstigen Beeinträchtigungen (§ 1 BNatSchG, § 2 ROG)	
Wasser	<ul style="list-style-type: none"> • Schutz der Gewässer vor Schadstoffeinträgen (Kommunale Abwasserrichtlinie 91/271/EWG sowie Richtlinie über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch 98/83/EG, § 27 WHG) • Erreichen eines guten mengenmäßigen und chemischen Zustands des Grundwassers (§ 47 WHG, Art. 4 WRRL) • Erreichen eines guten ökologischen Zustands/ Potenzials und eines guten chemischen Zustands der Oberflächengewässer (§ 29 WHG, Art. 4 WRRL); • Vorbeugung der Entstehung von Hochwasserschäden und Schutz von Überschwemmungsgebieten (§§ 72-78 WHG, Art. 1 Hochwasserrisikomanagementrichtlinie 2007/60/EG, § 1 BNatSchG, § 2 ROG) • Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung (§§ 48, 50, 51, 52 WHG) 	<ul style="list-style-type: none"> • Auswirkungen auf Wasserschutzgebiete • Auswirkungen auf Überschwemmungsgebiete • Grundwasserqualität, -quantität
Boden	<ul style="list-style-type: none"> • Sparsamer Umgang mit Grund und Boden (§ 1 LBodSchG) • Sicherung der natürlichen Bodenfunktionen sowie der Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte (§ 1 BBodSchG, § 1 BNatSchG, § 1 LBodSchG, § 2 ROG) • Schädliche Bodenveränderungen sind abzuwehren, der Boden und Altlasten sind zu sanieren (§ 1 BBodSchG, § 1 LBodSchG) 	<ul style="list-style-type: none"> • Auswirkungen auf schutzwürdige Böden

Klima / Luft	<ul style="list-style-type: none"> • Vermeidung von Beeinträchtigungen der Luft und des Klimas (§ 1 BNatSchG, § 1 BImSchG) 	<ul style="list-style-type: none"> • Auswirkungen auf klimatische und lufthygienische Ausgleichsräume
Sachwerte	<ul style="list-style-type: none"> • Sparsamer Umgang mit Grund und Boden (§ 1 LBodSchG) • Sicherung der Bodenfunktionen, Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte (§§ 1 u. 2 BBodSchG, § 1 LBodSchG, § 2 ROG) 	<ul style="list-style-type: none"> • Auswirkungen auf Böden mit hohem Ertragspotential bzw. bedeutender Regelungs- und Pufferfunktion

2. Beschreibung des derzeitigen Umweltzustands einschließlich der Umweltmerkmale des Gebietes, die voraussichtlich beeinflusst werden bei Durchführung des Plans

2.1. Bestand der Planbereiche



-unmaßstäblich-

Karte: Auszug aus dem Regionalplan Münsterland mit beantragten ASB/GIB-Neufestlegungen mit Untersuchungsraum für die UVP (rd. 300 um die Änderungsbereiche), sowie ASB bzw. GIB Rücknahmen bzw. Tauschflächen

Obv-01

Für den Änderungsbereich Obv-01 im Nordwesten der Ortslage von Ostbevern, westlich des Nordrings und nördlich des Grevener Damms, legt der Regionalplan Münsterland AFAB fest. Die Planfläche wird im Norden und Westen - parallel zur Straße - durch Entwässerungsgräben begrenzt und umfasst ca. 8 ha. Der Bereich soll in einen GIB geän-

dert werden. Es handelt sich um ackerbaulich genutzte Flächen in einer von Baumgruppen, kleine Waldparzellen und Hecken mäßig strukturierten Parklandschaft.

Im Nordwesten grenzt ein 'Bereich für den Schutz der Natur' (BSN) (basierend auf eine Naturschutzgebietsausweisung, Biotopverbundfläche etc.) an den Untersuchungsraum an. Im Osten, jenseits der Umgehungsstraße (Nordring) ist ASB festgelegt. Ansonsten wird die Umgebung als AFAB dargestellt.

Obv-02

Der Änderungsbereich ist im Norden der Gemeinde Ostbevern - zwischen dem Nordring und der Bahnhofstraße (L 830) - als GIB festgelegt und wird in einen ASB umgewandelt. Die Fläche umfasst 17 ha. In der Umgebung ist im Nordosten/Osten GIB, im Norden, Westen und Süden AFAB festgelegt. Weiter südlich folgt das Gemeindegebiet als ASB.

Der zur Umwandlung vorgesehene festgelegte GIB wurde im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplans Münsterland einer Prüfung unterzogen (siehe Prüfbogen WAF Ostbevern GIB 01.1 im Umweltbericht vom 12.09.2013). In der Gesamtbewertung wurden keine erheblichen Umweltauswirkungen gesehen.

Die neue Nutzung wird zu einer Minimierung der Umweltauswirkungen führen und wird in dieser Umweltprüfung nicht detailliert betrachtet.

Die nicht gänzlich auszuschließende Betroffenheit von Schutzgütern z. B. durch Immissionen von Lärm oder Licht, Einwirkungen auf das Grundwasser etc. ist auf nachfolgender Ebene zu konkretisieren.

Obv-03

Der Änderungsbereich umfasst eine ca. 3 ha große Fläche, die als ASB festgelegt werden soll. Zurzeit handelt es sich um einen AFAB. Der Bereich liegt zwischen der Bahnhofstraße und der Umgehungsstraße und oberhalb des Breddewiesenbachs. Sie schließt im Süden an die Planfläche Obv-02 an. Die Fläche wird aktuell ackerbaulich genutzt.

Sie ist von Baumgruppen, einer Hofstelle und landwirtschaftlicher Fläche im Süden und Westen sowie Wohngebiet im Osten und Norden umgeben. Betroffen von der Planung sind im Untersuchungsraum auch weitere Hofstellen.

Obv-04 und Obv-05

Diese zwei Änderungsbereiche sind als 'Tauschflächen' zur Erfüllung des Ziels 6.1-1 LEP (08.02.2017) vorgesehen. Zusammen umfassen sie 11 ha. Hier sollen Festlegungen zum Siedlungsraum zurückgenommen und AFAB festgelegt werden. Im Umweltbericht werden diese Tauschflächen in Bezug auf die Gleichwertigkeit herangezogen. Eine detaillierte Umweltprüfung wie für die Neufestlegungen erfolgt nicht. Die Gleichwertigkeit bezieht sich sowohl auf die Quantität als auch Qualität der Freiraumfunktionen nach LPIG-DVO. Dabei wird auch die besondere Schutzwürdigkeit bestimmter Böden berücksichtigt. Durch eine landschaftsorientierte Entwicklung entstehen positive Umweltauswirkungen.

2.1.1. Menschen und menschliche Gesundheit

Die Neufestlegung des ASB grenzt an teils geplante, teils bestehende Wohnsiedlungen an, von denen typische Emissionen wie Verkehrslärm ausgehen, zumal auch 'größere' Straßen (Umgehungsstraße, Bahnhofstraße) in der Nähe liegen. Daneben kann der Siedlungsbereich durch Geruchsemissionen aus der in der Umgebung vorhandenen landwirtschaftlichen Nutzung belastet werden.

Zurzeit dient die Fläche der ASB-Neufestlegung teils der Nahrungsmittelproduktion und bietet eine wirtschaftliche Grundlage für die landbewirtschaftenden Nutzer.

Mit der GIB-Neufestlegung kann der Arbeitsstandort sich im Westen weiter entwickeln und wird gesichert.

Mit Blick auf die Umweltwirkung sind im Bereich der neu festzulegenden GIB-Erweiterung Emissionsprognosen im nachfolgenden Planungsprozess vorzunehmen. So kann sich die Belastung auf die angrenzenden ASB durch Immissionen gerade bei Westwinden erhöhen. Auch auf kumulierende Wirkungen ist in den nachfolgenden Planungsebenen einzugehen.

2.1.2. Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Auf Ebene der Regionalplanung wird gem. Umweltbericht (09/2013) zum Regionalplan Münsterland (06/2014) eine überschlägige Vorabschätzung der Artenschutzbelange vorgenommen. Dabei stehen insbesondere Interessenskonflikte mit dem Vorkommen "verfahrenskritischer planungsrelevanter Arten" im Vordergrund. Verfahrenskritisch bedeutet, dass in den späteren Planungs- und Zulassungsverfahren bei einer Betroffenheit dieser Arten möglicherweise keine artenschutzrechtliche Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erteilt werden darf. Zu den verfahrenskritischen Tierarten zählen die Bechsteinfledermaus, die Mopsfledermaus, die Knoblauchkröte und die Gelbbauchunke (vgl. Umweltbericht zum Regionalplan MS, S. VI Anhang A). Für ein derzeitiges Vorkommen dieser Arten bzw. auf eine Ergänzung dieser Liste für den Planbereich gibt es keine aktuellen Nach- bzw. Hinweise. Allerdings wird in der Liste der planungsrelevanten Arten (Messtischblätter 3912-4 und 3913-3) die Bechsteinfledermaus gelistet. Hier ist eine vertiefende Vorortprüfung im Rahmen der nächsten Verfahrensstufe für die betroffenen Planbereiche notwendig.

Im Rahmen der nachfolgenden Planverfahren sind aktuelle Kartierungen planungsrelevanter Arten (siehe Anhang C - E) mit Bewertung der Auswirkungen angezeigt, da für die Biotopflächen und für die Tiere Brut-, Nist-, Ruhe- und Jagdraum entfallen.

Gem. vorliegender Gutachten (siehe Kapitel 8 Quellenangaben) sind in dem Raum Jagdgebiete von Fledermäusen betroffen. Im Bereich von Obv-01 und des Breddewiesengrabens wurden auch Balzreviere bzw. -quartiere der Zwergfledermaus kartiert. Der gehölzgesäumte Graben hat eine zentrale Bedeutung als Leit- und Verbindungsstruktur bzw. Jagdrevier. Konflikte mit den streng geschützten Arten sind auf nachfolgender Planungsstufe darzustellen und durch artgerechte Maßnahmen (Anlegen von Querriegeln durch Bepflanzung, Anpassung der Beleuchtung, Bauzeitenregelung etc.) zu vermeiden.

Auf nachfolgender Planungsebene ist vertiefend zu prüfen ob die naturschutzrechtlichen Voraussetzungen für die Vorgaben der Erfüllung des § 44 BNatSchG - unter Einbeziehung von notwendigen Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen für nachgewiesene Arten der FFH Richtlinie und europäischen Vogelarten - nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie - vorliegen.

Grundlage für die Auswahl geeigneter Maßnahmen ist der Leitfaden "Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen " der LANUV in NRW.

In Bezug auf die VV-Artenschutz unterfallen Nahrungshabitate nicht dem gesetzlichen Schutz, auch wenn diverse planungsrelevante Arten das Planungsgebiet aufsuchen (vgl. S. 22 VV Artenschutz, Stand 06.2016) sollten.

Das Biotopkataster der Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) führt für die Änderungsbereiche keine schutzwürdigen Biotope auf.

Eine Biotopverbundfläche (VB-MS-3912-106), das Naturschutzgebiet 'WAF-003, Grünland- / Gehölzkomplex bei Ostbevern' und ein im Biotopkataster des LANUV geschütztes Biotop (BK-3912-0117) grenzen im Westen/Nordwesten mit einem schmalen 'Ausläufer' an die beiden Untersuchungsräume an. Eine Inanspruchnahme erfolgt nicht.

Geschützte Biotope nach § 42 LNatSchG sind nicht betroffen.

Durch ein Grünkonzept können Biotopstrukturen teilweise erhalten, vernetzt und visuell nachteilige Wirkungen durch Gebäude in die freie Landschaft vermindert werden.

2.1.3. Boden

Gem. der Bodenkarte (BK 50) des Geologischen Dienstes sind die Böden wie folgt zu beschreiben:

Obv-01

Der zukünftige GIB ist ein Podsol-Gley bzw. typischer Gley Boden, bestehend aus feinem Sand bis stellenweise schwach schluffigen Sand. Der Boden hat einen starken Grundwassereinfluss ist aber nicht staunass im 'ersten Meter'. Er hat eine geringe nutzbare Feldkapazität, hohe Luftkapazität und eine mittlere Erodierbarkeit im Oberboden. Die Wertezahl des Bodens ist als gering (20 - 30) eingestuft, d. h. es handelt sich hier um ein Verfahren (Acker-, Grünlandschätzungsrahmen) zur einheitlichen Bewertung der Ertragsfähigkeit landwirtschaftlicher Böden unter Berücksichtigung der Bodeneigenschaften und weiterer ertragsbeeinflussender Faktoren z. B. Relief, Beschattung.

Obv-03

Der Boden des Planbereichs hat großflächig die gleichen Eigenschaften wie in Obv-01. Nordöstlich/östlich des Hofes Siemann ist eine Linse von besonders schutzwürdiger Plaggenesche. Der Boden ist humos, grundnass, hat eine geringe nutzbare Feldkapazität, aufgrund des sandigen Anteils hohe Luftkapazität und eine geringe Erodierbarkeit. Er wird als frisch bezeichnet und hat eine Wertzahl in der Bodenschätzung von 25 - 40 (gering). Dieser Teilbereich ist kleinflächig baumbestanden. Die Abgrenzung ist auf nachfolgender Planungsebene zu berücksichtigen.

Obv-04 und Obv-5

Die Tauschflächen haben die gleichen Bodeneigenschaften wie die bisher genannten Planbereiche. Dabei wird Obv-04 großflächig durch den Plaggenesch und mit kleinen Teilflächen

im Südwesten und Nordosten durch Gley (Podsol-Gley) gebildet. Obv-05 besteht nur aus Gley (Podsol-Gley).

Im Allgemeinen gilt das Prinzip mit dem sparsamen und schonenden Umgang mit Boden, so dass nur die Flächen versiegelt werden, deren Nutzung und Funktion dies unbedingt erfordern.

Ein auf den nächsten Planungsstufen zu erstellendes 'Grünordnungskonzept' hat den größtmöglichen Bodenschutz zu gewährleisten.

Altlasten sind für die Planbereiche bisher nicht bekannt.

2.1.4. Wasser

Die vom Regionalplanänderungsverfahren betroffenen Festlegungsbereiche liegen außerhalb von Wasserschutz- oder Überschwemmungsbereichen.

In den Untersuchungsbereichen bzw. am Rand der Planbereiches Obv-01 liegt der Bredde-wiesengraben. In den landwirtschaftlich genutzten Flächen bzw. am Siedlungsrand gibt es ferner Entwässerungsgräben.

Aufgrund des teils hohen Wassergehaltes (z. B. Gley, Pseudogley Böden) ist zum allgemeinen Schutz des Bodenwassers beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen bereits bei Kleinstmengen besondere Sorgfalt anzuwenden. Ferner sind Einwirkungen auf das Fließverhalten des Grundwassers bzw. durch dessen Entzug zu unterlassen.

Für Schmutz- und Niederschlagswasser sind Entwässerungskonzepte aufzustellen.

Auswirkungen - z. B. in Form qualitativer Beeinträchtigungen - des genannten Gewässers sind auszuschließen.

2.1.5. Klima und Luft

Die Erweiterungsflächen liegen in einem durch atlantisches Klima geprägten Bereich (Hauptwindrichtung um West/Südwest). Durch die bestehenden Offenlandflächen und vereinzelten Gehölzstrukturen gehört der Bereich zu den Frischluftproduzenten, hat aber aufgrund seiner Gestaltung, landwirtschaftlichen Nutzung und Größe keine bzw. nur bedingt lokale Funktion für die Lufthygiene.

2.1.6. Landschaft

Ostbevern liegt naturräumlich im Ostmünsterland in der Westfälischen Bucht. Differenzierter wird der Planungsraum größtenteils der Bevener Sandplatte (LR-IIIa-030) zugeordnet.

Vom bewaldeten Kamm des Teutoburger Waldes erstreckt sich die Landschaft Ostmünsterland nach Süden zur Emsniederung. Am Hang des Mittelgebirgszuges finden sich Eschflächen. Sie gehen über in eine stark gegliederte Heckenlandschaft auf geringwertigen Sandböden. Die feuchten Niederungsbereiche der Flüsse und Bäche werden als Grünland, die höher gelegenen Flächen als Acker genutzt. Die Niederungen werden daneben von Mooren und Bruchwäldern eingenommen. Auf trockenen Terrassensanden wachsen feuchte und

trockene Eichen-Birkenwälder mit Heide- und Trockenrasenvorkommen. Die Auen besitzen eine typische und vielfältige Biotopstruktur.

Das Siedlungsbild wird durch Streu- und Drubbelsiedlungen (Hofsiedlungen) geprägt. Die großen Höfe mit charakteristischem altem Baumbestand umfassen zahlreiche Neben- und Wirtschaftsgebäude, die auf alte Erwerbszweige (Brennerei u. a.) verweisen. Die ehemaligen Öd- und Heideflächen werden von kleinen Kotten und Heuerlingshäusern dominiert. Zahlreiche Klöster, Stifte und umgräbtete Adelssitze bereichern die ländlichen und städtischen Räume und waren Ausgangspunkt der Siedlungsentwicklung. Das Städtetz bildete sich weitgehend bis zum beginnenden Spätmittelalter heraus.

(vgl. Anlage zu den Erläuterungskarten II-1 und IV-1, Kapitel VIII Regionalplan Münsterland, 27.06.2014).

2.1.7. Fläche

Entsprechend der Flächenbedarfe für Wohnraumentwicklung (Betrachtung auf Grundlage der Berechnungsmethode gem. der Erläuterungen zu Ziel 6.1-1 LEP NRW) und der Nachfrage muss Siedlungsraum planungsrechtlich neu gesichert werden. Die Gemeinde Ostbevern verfügt nur sehr eingeschränkt über Bauflächenreserven im Flächennutzungsplan, die aus verschiedenen Gründen kurz- bis mittelfristig nicht bebaubar sein werden oder für anderweitige Nutzungen benötigt werden. Das Wohnbaugebiet an der Wischhausstraße (ca. 3 ha) wird derzeit entwickelt, ist für die weitere Siedlungsentwicklung der Gemeinde jedoch nicht ausreichend. Maßnahmen zur Innenentwicklung und Nachverdichtung wurden ergriffen und sind nicht weiter möglich. Ein flächensparender nachhaltiger Ansatz wird damit erst einmal verfolgt. Mit welcher Dichte diese Flächen dann bebaut werden, kann nicht über die Regionalplanung geregelt werden. Die Gemeinden sind gem. § 1a Abs.2 BauGB dazu verpflichtet im Rahmen der Bauleitplanverfahren darauf zu achten, dass mit Grund und Boden sparsam umgegangen wird. Zur Begrenzung des Flächenverbrauchs auf das notwendige Mindestmaß kann die Gemeinde im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung (Bebauungsplan) die Dichte der zu bebauenden Gebiete u.a. durch Festsetzungen der Grund- und Geschossflächenzahlen und der maximal möglichen Geschosse mitbestimmen.

2.1.8. Kultur- und Sachgüter

Es liegen keine Erkenntnisse über Denkmäler bzw. Kulturgüter im Untersuchungsraum vor.

2.2. Die vertiefende Prüfung der räumlich konkreten Planfestlegung

Die vertiefende Prüfung der räumlich konkreten Planfestlegung, d. h. die Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen des ASB und des GIB, erfolgt in den Prüfbögen (siehe Anhang A und B). Als Ergebnis dieser vertiefenden Prüfung sind in der schutzgutübergreifenden Gesamtbewertung nach der Gewichtung einzelner Kriterien keine erheblichen Umweltauswirkungen zu sehen, die gegen eine GIB- und ASB-Veränderung sprechen.

3. Prognose der Umweltauswirkungen bei Durchführung des Plans (Veränderung der Festlegung von GIB und ASB im Rahmen eines Flächentausches auf dem Gebiet der Gemeinde Ostbevern)

3.1. Entwicklung des Umweltzustandes durch die Regionalplanänderung (ASB- und GIB-Neufestlegung)

Die erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgutes Boden durch Entnahme und Versiegelung wird weniger gewichtet, da diese durch die Rücknahme von einem GIB-Streifen im Nordwesten und von ASB im Norden von Ostbevern (siehe Kartenausschnitt) ausgeglichen wird. Dort entfällt der Verlust der Bodenfunktionen. Die Inanspruchnahme besonders schutzwürdigen Bodens (Stufe 3 bzw. Böden mit sehr hoher Funktionserfüllung gem. 3. Auflage der Karte der schutzwürdigen Böden) wird dabei berücksichtigt. Die genaue/n Größe/Maße dieser Fläche sind erst auf nachfolgender Ebene zu ermitteln. Ferner ist das Schutzgut insgesamt nur kleinflächig betroffen. D. h., es wird auch in dem neuen ASB und im neuen GIB der Erhalt von Bodenfunktionen auf der nachfolgenden Planungsebene berücksichtigt (z.B. Mutterboden fachgerecht zwischengelagern, Grünzüge entwickeln, Versickerungsflächen erhalten, Versiegelung soweit möglich minimieren). Der Verlust von Bodenfunktionen wird im Rahmen funktionsübergreifende Kompensationsmaßnahmen berücksichtigt und minimiert.

Die aus der Regionalplanänderung zu erwartenden Emissionen, z. B. aufgrund von Verkehrsbewegungen, könnten aufgrund guter Anschlüsse auch zum naheliegenden Wohngebiet (kurze Arbeitswege) reduziert werden. Lärmimmissionen kann auf den nachfolgenden Planungsebenen durch aktive und passive Schallschutzmaßnahmen entgegengewirkt werden.

Die Vermeidung von Immissionskonflikten mit den im Umfeld der Erweiterungsbereiche gelegenen landwirtschaftlichen Betrieben wird auf Ebene der Bauleitplanung betrachtet. Hierzu wird u. a. auf Luftqualitätsmessungen sowie Immissionsmessungen vor Ort verwiesen.

Zwar wird durch die Versiegelung/Bebauung typisches Siedlungsklima erzeugt (z. B. Erwärmung), jedoch sind flächig/regional keine Änderungen der klimatischen Verhältnisse zu erwarten

Zur Minimierung von Konflikten durch die Bebauung, wie auch zur Verbesserung des Landschaftsbildes, kann eine entsprechend ausgerichtete 'Grünplanung' beitragen.

Einwirkungen auf zu schützende Gewässer (Breddewiesengraben) können sowohl durch grünplanerische Maßnahmen als auch z. B. durch die Verhinderung von Einleitungen vermieden werden.

Auf Ebene der Regionalplanung erfolgt nur eine artenschutzrechtliche Vorabschätzung. Die Hinweise auf betroffene Arten sind in den nachfolgenden Planungs- bzw. Genehmigungsverfahren aufzunehmen und konkret zu betrachten. Artenschutzrechtliche Gründe, die gegen die Neufestlegungen sprechen, sind nicht zu sehen. Allerdings gibt es Hinweise (Messtischblätter des LANUV) auf das Vorkommen 'verfahrenskritischer, planungsrelevanter Arten' (Bechsteinfledermaus). Hier ist auf nächster Planungsebene eine aktuelle Kartierung und vertiefende Prüfung vorzunehmen, um Beeinträchtigungen auszuschließen (vgl. Kapitel 2.1.2 und Umweltbericht zum Regionalplan Münsterland, S. 79, 80).

3.1.1. Entwicklungsziele für den zurückzunehmenden ASB (Obv-04)

Die landwirtschaftliche Nutzung wird wahrscheinlich im Bereich der ASB-Reduzierung weiterhin bestehen bleiben. Im Bereich befindet sich eine bewirtschaftete Hofstelle, die umgeben von Grünland ist. Ferner liegt im Nordwesten, unterhalb des Breddewiesengrabens, ein kleiner Waldstreifen. Die Planfläche wird entsprechend des im Regionalplan Münsterland dann festgelegten AFAB Freiraumfunktionen erfüllen. Ein konkretes Entwicklungskonzept für diesen Bereich liegt nicht vor. Der Landschaftsplan Ostbevern gibt zu dieser Fläche keine Informationen/Auskunft.

3.1.2. Entwicklungsziele für den zurückzunehmenden GIB (Obv-05)

Die landwirtschaftliche Nutzung wird wahrscheinlich im Bereich der GIB-Reduzierung weiterhin bestehen bleiben.

Die Planfläche wird entsprechend des im Regionalplan Münsterland dann festgelegten AFAB Freiraumfunktionen erfüllen.

Gem. der Entwicklungskarte des Landschaftsplans Ostbevern ist als Ziel großflächig die Anreicherung einer im Ganzen erhaltenswürdigen Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und gliedernden und belebenden Landschaftselementen vorgegeben (Entwicklungsziel 2.1).

3.2. Nullvariante/Nichtdurchführung des Plans

Bei einer Nichtdurchführung der Planung würden die festgelegten zeichnerischen Bereiche weiter bestehen. Der ASB 'Obv-04' würde jedoch weiterhin landwirtschaftlich genutzt, bzw. die Waldinsel hätte weiterhin Bestand, da die Fläche weder kurz- noch mittelfristig für die Bebauung zur Verfügung steht.

Inwieweit die Nutzung in- bzw. extensiviert würde, ist nicht vorhersehbar. Eine Entwicklungskarte - wie allgemein in einem Landschaftsplan vorgegeben - gibt es nicht.

Am nördlichen Rand von der Gemeinde Ostbevern könnte der GIB realisiert werden (siehe Regionalplan Münsterland 27.06.2014 und Prüfbogen WAF Ostbevern GIB 01.1 im Umweltbericht vom 12.09.2013). Bis auf einen kleinen, schmalen Streifen GIB (Obv-05) würde westlich der Umgehungsstraße AFAB dargestellt bleiben.

Die Nutzung wäre entsprechend der Ziele und Grundsätze zum AFAB im Regionalplan Münsterland festgelegt. Gem. Landschaftsplan Ostbevern gehören diese landwirtschaftlichen Flächen zum Entwicklungsziel 2.1, d. h. eine Anreicherung einer im Ganzen erhaltenswürdigen Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und gliedernden und belebenden Landschaftselementen. Gem. Ziel 1.3 sind naturnahe Waldbereiche zu erhalten und zu entwickeln. Entlang des Breddewiesengrabens gilt das Ziel 2.2. Danach sind Bach- und Flussauen mit typischen Strukturelementen anzureichern. Der Bach verläuft am Rand eines Planbereiches.

3.3. Vergleich der Auswirkungen bei Durchführung des Plans und der Nullvariante

Gem. den Aussagen in Kapitel 3.1 (Durchführung Erweiterung Rücknahme) und Kapitel 3.2 (Nullvariante) sind keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten, die in der Gesamtbewertung gegen die geplante Regionalplanänderung sprechen.

Auf allen Tauschbereichen besteht landwirtschaftliche Nutzung. Am nördlichen Rand von Obv-04 steht eine größere Baumgruppe. Ferner ist eine Hoffläche im Südwesten eingeschlossen.

Der GIB 'Obv-05' soll zeichnerisch im Regionalplan neu als ASB festgelegt werden.

Die Bodenverhältnisse der Flächen für die neuen Siedlungsbereiche (Obv-01 und Obv-03) sind vergleichbar mit den Böden der Tauschflächen (Obv-04 und Obv-05). Die Wertzahlen der Bodenschätzung sind als gering eingestuft. Inwieweit besonders schutzwürdiger Boden betroffen ist, kann erst auf der nächsten Planungsstufe unter Hinzuziehen detaillierter Bodenkarten erlassen werden. Ein Schutz der Flächen durch Maßnahmen, die die Beeinträchtigung minimieren, ist ebenfalls erst auf nachfolgender Planungsstufe umzusetzen. Ein Ausgleich kann dann auch durch Sicherstellung eines gleichwertigen Bodens an anderer Stelle gewährleistet werden.

Dem zukünftigen "Wegfall" landwirtschaftlicher Nutzung in den neuen ASB und dem neuen GIB stehen Tauschflächen mit Rückführung von Siedlungsbereichen in AFAB gegenüber. Die qualitative Gleichwertigkeit ist in Bezug auf die landwirtschaftliche Nutzbarkeit bedingt durch Bodenverhältnisse, Erreichbarkeit etc. gegeben.

Da die zukünftige Festlegung als AFAB für die Bereiche Obv-04 und Obv-05 eine vielfältige Funktionsfähigkeit erfüllen soll/kann, also neben der Nutzung als Raum für die Landwirtschaft auch Raum für ökologische Vielfalt, Lebensraum für Pflanzen und Tiere oder klimatischer und lufthygienischer Ausgleichsraum sowie Raum für landschafts- und naturverträgliche Erholung (vgl. Grundsatz 16 des Regionalplans Münsterland), ist, bedingt durch diese Funktionsvielfalt der Tauschflächen im Rahmen des Regionalplanänderungsverfahrens, die qualitative Gleichwertigkeit sicher gestellt.

Die durch die Planumsetzung zukünftig zu erwartenden Beeinträchtigungen z.B. durch Landschaftsbildveränderungen oder Emissionen sind kompensierbar.

Die Flächeninanspruchnahme bei der Nullvariante ist vergleichbar mit der Umsetzung der Regionalplanänderung (siehe Tabelle Kapitel 1.3).

3.4. Alternativenprüfung

Hauptsächlicher Auslöser dieser Regionalplanänderung ist die anhaltende Nachfrage nach Wohnbauland in der Gemeinde Ostbevern.

Mit der 3. Änderung des Regionalplanes (September 2015) wurde eine planerische Voraussetzung für die Entwicklung des Wohngebietes südlich des Grevener Damms geschaffen. Das Wohngebiet ist zwischenzeitlich fast vollständig bebaut. Der Standort Kohkamp I steht aus privaten Gründen in den nächsten Jahren nicht zur Bebauung zur Verfügung. Eine neue kurz- bis mittelfristige Siedlungsentwicklung ist westlich der Umgehungsstraße möglich. Hier bietet sich wegen der abgesetzten Lage vom ASB die Ansiedlung von Gewerbe- und Industrieflächen an. Somit erfolgt in einem aktuell ungenutzten GIB im Norden des Gemeindege-

bietet eine Neufestlegung als ASB. Der Bedarfsschwerpunkt liegt in der Gemeinde Ostbevern zurzeit beim Wohnen. Daher wird mit der 13. Änderung des Regionalplans die ASB-Festlegung um 12 ha erhöht und der GIB entsprechend reduziert. Dabei ist zu berücksichtigen, dass nicht störendes Gewerbe auch im ASB angesiedelt werden kann und der Gemeinde Ostbevern mit der vermehrten Festlegung von ASB eine größere Flexibilität hinsichtlich der Nutzung der Siedlungsbereiche geboten wird.

Weitere Standorte zur Entwicklung von Siedlungsbereichen stehen nicht zur Verfügung.

Aufgrund entgegenstehender Ziele/Festlegungen (z. B. BSN-Festlegungen, Waldbereiche, usw.) in Ostbevern bzw. im Umfeld werden keine Alternativflächen gesehen.

Auch die Nullvariante kommt aufgrund notwendiger Wohnbauentwicklung und notwendiger Angebotsplanung für Gewerbeunternehmen nicht in Betracht.

3.5. Allgemeine Festlegungen für Siedlungsbereiche

Neben den geplanten zeichnerischen Festlegungen wird sich die Auswirkungsprognose im Umweltbericht auch auf die textlichen Ziele und Grundsätze beziehen, die die Änderungsbereiche (inkl. Untersuchungsraum) betreffen. Die Prognose folgt - bei nicht zu ändernden Zielen und Grundsätzen - dem Umweltbericht (09.2013) zum Regionalplan Münsterland (06.2014).

Für allgemeine, strategische oder räumlich nicht konkrete Festlegungen zu der zukünftigen Nutzung des Planbereichs, die nur eine mittelbare Relevanz hinsichtlich voraussichtlich erheblicher Umweltauswirkungen aufweisen, werden die Umweltauswirkungen im Wesentlichen verbal-argumentativ bewertet.

Von dieser Regionalplanänderung sind insbesondere nachfolgende Ziele und Grundsätze der Raumordnung betroffen, die im Folgenden auszugsweise aufgeführt werden.

3.5.1. Ziele und Grundsätze des Regionalplans Münsterland:

Siedlungsbereiche, Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzung:

Eine Inanspruchnahme von Flächen, die über den im Regionalplan dargestellten Bedarf hinausgeht, ist nur dann zulässig, wenn keine Reserven im Regionalplan und im Flächennutzungsplan mehr vorhanden sind, der Bedarf nachvollziehbar begründet wird und die Inanspruchnahme umweltverträglich und freiraumschonend erfolgt. Dabei sind Möglichkeiten des Flächentausches ebenso zu nutzen wie interkommunale bzw. regionale Lösungen. Die Innenentwicklung hat Vorrang vor einer Außenentwicklung (Ziel 3)

Die Neuansiedlung und Entwicklung von emittierenden Gewerbe- und Industriebetrieben sowie von ihnen zuzuordnenden Anlagen hat vorrangig in den Bereichen für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) zu erfolgen. Im Rahmen der Bauleitplanung ist sicherzustellen, dass eine Nutzung der für stark emittierende Gewerbe und Industrien besonders geeigneten Standorte durch andere, weniger störende Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe ebenso vermieden wird, wie eine Einschränkung durch konkurrierende Raumnutzungen im Umfeld (Ziel 14.2 und 14.3).

Siedlungs- und Infrastruktur ist aufeinander abzustimmen. Für die Anpassung der Infrastrukturentwicklung an die Siedlungsentwicklung sollen angesichts des demographischen Wandels vorausschauende, bedarfsgerechte Konzepte entwickelt werden (Grundsatz 4)

Bei der Entwicklung neuer Bauflächen sollen Möglichkeiten einer verbesserten Nutzung und sinnvollen Erweiterung bestehender Infrastruktureinrichtungen überprüft werden, bevor über den Aufbau neuer Einrichtungen und Netze der technischen und sozialen Infrastruktur nachgedacht wird. Beim Rückbau von Bauflächen soll auf die Funktionsfähigkeit und den kostengünstigen Betrieb der Einrichtungen und Netze zur Sicherstellung der Daseinsvorsorge geachtet werden (Grundsatz 4.3).

Die Entwicklung von Bauflächen und Baugebieten im Sinne der §§ 2 - 8 und § 10 BauNVO soll sich grundsätzlich innerhalb der dargestellten Allgemeinen Siedlungsbereiche vollziehen. In den ASB sollen Flächen für Wohnen, wohnverträgliches Gewerbe, Wohnfolgeeinrichtungen, zentralörtliche Einrichtungen und sonstige Dienstleistungen sowie wohnungsnaher Freiflächen in der Weise zusammengefasst werden, dass sie nach Möglichkeit unmittelbar, d.h. ohne größeren Verkehrsaufwand, untereinander erreichbar sind (Grundsätze 8.2 und 8.3).

Erhaltende Kulturlandschaftsentwicklung:

Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sind der Charakter der Kulturlandschaften mit ihren bedeutsamen Kulturlandschaftsbereichen und -elementen, Bau- und Bodendenkmälern sowie die historisch wertvollen Orts- und Landschaftsbilder zu bewahren und weiterzuentwickeln (Ziel 2)

Generelle Planungsansätze im Freiraum und Agrarbereich, Bereich für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung sowie dem Boden-, Gewässerschutz:

Die naturräumliche Funktion der stehenden und fließenden Gewässer ist zu beachten, Nutzungen sind verträglich zu gestalten, die biologische Intaktheit ist zu sichern (Ziel 29)

Die Inanspruchnahme von Allgemeinen und Freiraum- und Agrarbereichen, die nicht den Zwecken des Freiraumschutzes und der -entwicklung dient, soll auf das unumgängliche Maß begrenzt werden. Eine Zerschneidung von noch vorhandenen großen zusammenhängenden Freiräumen soll verhindert werden. Bodenversiegelungen sollen vermieden werden. (Grundsätze 16.1, 16.4 und 16.5)

In den Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereichen soll die Funktion und Nutzung der Naturgüter auch als Grundlage für die Landwirtschaft gesichert werden. Dabei soll auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht genommen werden. Insbesondere sollen für landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Böden nur in notwendigem Umfang in Anspruch genommen werden (Grundsatz 17.1).

Ebenso ist bei notwendiger Inanspruchnahme von Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereichen die Existenz entwicklungsfähiger landwirtschaftlicher Betriebe und die Erhaltung ihrer Flächengrundlagen zu sichern (Grundsatz 18.2).

3.5.2. Prognose

Für allgemeine, strategische Festlegungen, die nur eine mittelbare Relevanz hinsichtlich voraussichtlich erheblicher Umweltauswirkungen aufweisen, werden die Umweltauswirkungen im Wesentlichen verbal-argumentativ bewertet. Eine Konkretisierung und sachgerechte Bewertung der Umweltrelevanz kann erst auf den nachgeordneten Planungsebenen erfolgen, da es sich um vielfältige Entwicklungskonzepte für die Gestaltung handeln kann.

Mögliche Umweltauswirkungen der geplanten Festlegungen ergeben sich durch die siedlungs- und infrastrukturellen Entwicklungen, die mit der Neufestlegung von ASB und der Neufestlegung eines GIB verbunden sind. Positive Wirkungen sind durch eine effiziente Flä-

chennutzung und eine gute verkehrliche Erreichbarkeit (z. B. kurze Arbeitswege) - also die Vermeidung von Verkehrsbelastungen - zu erwarten. Ferner trägt die Reduzierung von GIB und die Erhöhung von ASB dazu bei, dass eher nicht störendes Gewerbe angesiedelt wird.

Dagegen sind negative Effekte auf Schutzgüter durch konkrete bauliche Vorhaben in Form von Flächenversiegelungen und -inanspruchnahmen sowie Beeinträchtigungen, bspw. durch Lärm, Schadstoffe oder visuelle Wirkungen, zu erwarten. Die räumlich konkrete Bereichsdarstellung ist in einer vertiefenden Umweltprüfung betrachtet worden und kommt zu dem Ergebnis, dass keine erheblichen Umweltauswirkungen zu befürchten sind (siehe Kapitel 2.2).

Raumordnerische Vorgaben und das Flächenmonitoring dienen der Steuerung der Raumentwicklung, mit der die Nutzung der Umweltressourcen und die Umweltbelastungen auf ein notwendiges Maß reduziert werden sollen. Die Inanspruchnahme des Freiraums für den ASB und den GIB ist flächensparend und umweltschonend zu gestalten.

Sofern sich bei der Konkretisierung von Vorhaben oder Nutzungen im Rahmen der Bauleitplanung bzw. der weiteren Genehmigungsverfahren voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen ergeben, sind diese im jeweiligen Verfahren detailliert zu prüfen (Umweltbericht zum Regionalplan Münsterland S. 56 ff).

4. Darlegung von geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

Grundsätzlich kann der Regionalplan als übergeordnetes, zusammenfassendes und rahmensetzendes Planwerk keine konkreten Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verringerung oder zum Ausgleich der im Rahmen der Umweltprüfung nachgewiesenen nachteiligen Auswirkungen darstellen. Diese werden in nachgeordneten Planungs- und Zulassungsverfahren insbesondere im Rahmen der Eingriffsregelung konkret festgelegt. Dennoch werden insbesondere im Rahmen der vertieften Prüfung der Bereichsdarstellungen - soweit dies auf regionalplanerischer Ebene möglich ist - Hinweise für mögliche Maßnahmen auf den nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebenen gegeben (vgl. Umweltbericht zum Regionalplan Münsterland, S. 81).

Zu nennen ist diesbezüglich insbesondere die Optimierung der Abgrenzung von Bereichsdarstellungen auf den nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebenen, wodurch sich Eingriffe in bedeutende Schutzgutbereiche (bspw. Biotopverbundflächen, schutzwürdige Biotope, schutzwürdige Böden, planungsrelevante Arten) ggf. deutlich verringern und zum Teil sogar vermeiden lassen.

Ein Verzicht auf die Regionalplanänderung ist mangels Alternativen ausgeschlossen (vgl. Punkt 3.4).

Jedoch lassen sich auf den weiteren Planungsebenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen wie beispielhaft:

- Minimierung der Versiegelung
- Anpflanzungen als Sicht- und Immissionsschutz
- Durchführung von Baumaßnahmen außerhalb von Brut- und Laichzeiten, insbesondere Maßnahmen der Vegetationsbeseitigung
- Einhaltung von Artenschutzmaßnahmen durch Prüfung von Ausweichhabitaten etc.,
- Sachgemäße Behandlung von Oberboden

- Lager- und Abstellflächen während der Bauphase nur innerhalb des Gewerbegebietes
- Grundwasserschutzmaßnahmen, z. B. Vermeidung von Einträgen
- Vermeidung von Senkungen des Grundwasserstandes, da Einfluss auf Habitate
- Vermeidung von Klimabeeinträchtigungen durch Platzierung, Ausrichtung und Gestaltung von Baukörpern
- Maßnahmen zur Verminderung von Emissionen
- Prüfung und Konkretisierung von Lichtkonzentration und Wahl geeigneter Beleuchtung im Hinblick auf die Fauna
- ggf. spezielle Schutzmaßnahmen für Fledermäuse

5. Gesamtbetrachtung (Zusammenfassung)

Nach Anlage 1 Nr. 3c zu § 9 ROG ist eine Zusammenfassung der erforderlichen Angaben des Umweltberichts zu erstellen. Ziel ist es, die wichtigsten Inhalte des Umweltberichts bzw. Ergebnisse für die Entscheidungsträger sowie beteiligte Dritte verständlich zu machen.

Dieser Umweltbericht wird aufgrund der 13. Änderung des Regionalplans Münsterland, Erweiterung von ASB und GIB und eines notwendigen Flächentausches auf dem Gebiet der Gemeinde Ostbevern verfasst. Die Umweltprüfung erfolgt integriert im Regionalplanänderungsverfahren.

Aufgabe der Umweltprüfung ist es, die Umweltauswirkungen der Planänderung zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten. Dabei werden die Auswirkungen auf die Schutzgüter

- Menschen und menschlich Gesundheit
- Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt
- Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, Fläche
- Kultur- und sonstige Sachgüter

geprüft.

Im methodischen Vorgehen werden den Zielen des Umweltschutzes, die sachbezogen aus den Fachgesetzen ausgewählt werden, Kriterien zugeordnet. Anhand dieser Kriterien wird der Ist-Zustand bewertet. Dann wird eine Prognose zu den Umweltauswirkungen der Neufestlegungen im Rahmen eines Flächentausches gegeben.

Prüfgegenstand sind die textlichen und zeichnerischen Festlegungen zu den ASB und GIB Erweiterungsbereichen (vgl. u. a. Kapitel 3.5.1).

Der Untersuchungsraum umfasst im Wesentlichen die GIB- und ASB-Neufestlegungen bzw. Erweiterungen (vgl. Planausschnitt Kapitel 2.1). Je nach Erfordernis und räumlicher Beanspruchung des zu untersuchenden Schutzgutes (z. B. Biologische Vielfalt, Klima, Landschaft) erfolgt eine Variierung des Raumes mit einem Puffer von 300 m.

Um zeitnah der anhaltenden Nachfrage nach Wohnraum und kurzfristiger Verfügbarkeit von Gewerbeflächen nachzukommen, plant die Gemeinde Ostbevern neue Entwicklungsflächen darzustellen. Die Änderungen des Regionalplans sind erforderlich um die planungsrechtlichen Voraussetzungen dafür zu schaffen.

Obv-01

Für den Änderungsbereich Obv-01 im Nordwesten der Ortslage von Ostbevern, westlich des Nordrings und nördlich des Greverer Damms, legt der Regionalplan Münsterland AFAB fest. Die Planfläche wird im Norden und Westen - parallel zur Straße - durch Entwässerungsgräben begrenzt und umfasst ca. 8 ha. Der Bereich soll in einen GIB geändert werden. Es handelt sich um ackerbaulich genutzte Flächen in einer von Baumgruppen, kleine Waldparzellen und Hecken mäßig strukturierten Parklandschaft.

Obv-02

Der Änderungsbereich ist im Norden der Gemeinde Ostbevern - zwischen dem Nordring und der Bahnhofstraße (L 830) - als GIB festgelegt und wird in einen ASB umgewandelt. Die Fläche umfasst 17 ha. Die Fläche wird noch größtenteils landwirtschaftlich genutzt.

Der zur Umwandlung vorgesehene festgelegte GIB wurde im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplans Münsterland einer Prüfung unterzogen (siehe Prüfbogen WAF Ostbevern GIB 01.1 im Umweltbericht vom 12.09.2013). In der Gesamtbewertung wurden keine erheblichen Umweltauswirkungen gesehen.

In diesem Verfahren wird die Fläche nicht weiter bewertet.

Obv-03

Der Änderungsbereich umfasst eine ca. 3 ha große Fläche, die als ASB festgelegt werden soll. Zurzeit handelt es sich um einen AFAB. Der Bereich liegt zwischen der Bahnhofstraße und der Umgehungsstraße und oberhalb des Breddewiesenbachs. Sie schließt im Süden an die Planfläche Obv-02 an. Die Fläche wird aktuell ackerbaulich genutzt.

Sie ist zukünftig von Baumgruppen, einer Hofstelle und landwirtschaftlicher Fläche im Süden und Westen sowie Wohngebiet im Osten und Norden umgeben. Betroffen von der Planung sind im Untersuchungsraum auch weitere Hofstellen.

Auf Ebene der Regionalplanung wird gem. Umweltbericht (09.2013) zum Regionalplan Münsterland (06.2014) eine überschlägige Vorabschätzung der Artenschutzbelange vorgenommen. Dabei stehen insbesondere Interessenskonflikte mit dem Vorkommen "verfahrenskritischer planungsrelevanter Arten" im Vordergrund. Für ein derzeitiges Vorkommen dieser Arten bzw. auf eine Ergänzung dieser Liste für den Planbereich gibt es keine aktuellen Nach- bzw. Hinweise. Allerdings wird in der Liste der planungsrelevanten Arten (Messtischblätter 3912-4 und 3913-3) die Bechsteinfledermaus gelistet. Hier ist eine vertiefende Vorortprüfung im Rahmen der nächsten Verfahrensstufe für die betroffenen Planbereiche notwendig.

Eine aktuelle Betrachtung der betroffenen planungsrelevanten Arten wird in der nächsten Planungsstufe in einer vertiefenden artenschutzrechtlichen Prüfung notwendig, um auch Verbotstatbestände nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz auszuschließen.

Im Fokus liegt dabei das Vorkommen von Fledermäusen (vgl. Gutachten, siehe Kapitel 8 Quellenangaben)

Das Biotopkataster der Landesanstalt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) führt für den Änderungsbereich keine schutzwürdigen Biotope auf. Landschaftsschutzgebiete und Naturschutzgebiete liegen außerhalb des Untersuchungsraumes.

Geschützte Biotope nach § 42 LNatSchG NRW sind nicht im Untersuchungsgebiet aufgeführt.

Die vom Regionalplanänderungsverfahren betroffenen Festlegungsbereiche liegen außerhalb von Wasserschutz- oder Überschwemmungsbereichen.

In dem Untersuchungsbereich bzw. am Rand des Planbereiches Obv-03 liegt der Breddewiesengraben. In den landwirtschaftlich genutzten Flächen bzw. am Siedlungsrand gibt es ferner Entwässerungsgräben.

Aufgrund des teils hohen Wassergehaltes (z. B. Gley, Pseudogley Böden) ist zum allgemeinen Schutz des Bodenwassers beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen bereits bei Kleinstmengen besondere Sorgfalt anzuwenden. Ferner sind Einwirkungen auf das Fließverhalten des Grundwassers bzw. durch Entzug zu unterlassen.

Bei den Änderungsbereichen westlich der Umgehungsstraße (Obv-01 und die Obv-05, Tauschfläche) handelt es sich um Podsol bzw. typischen Gley Podsol, bestehend aus feinem Sand bis stellenweise schwach schluffigen Sand. Die Wertezahl des Bodens (nach Acker-schätzungsrahmen) ist als gering eingestuft. Der Boden hat einen starken Grundwassereinfluss, geringe nutzbare Feldkapazität und mittlere Erodierbarkeit des Oberbodens.

Die Flächen Obv-03 und die Obv-04 Tauschfläche werden auch dem Podsol zugeordnet, jedoch bestehen sie flächig aus besonders schutzwürdigen Plaggenesch. Der Boden ist humos über sandigem Grund, zu Teil schluffigen bis lehmigen Boden, grundnass, frisch. Er hat eine geringe nutzbare Feldkapazität und eine geringe Erodierbarkeit. Die Wertezahl der Bodenschätzung ist auch gering.

Die Vermeidung von Immissionskonflikten mit den im Umfeld der Erweiterungsbereiche gelegenen landwirtschaftlichen Betrieben wird auf Ebene der Bauleitplanung betrachtet. Hierzu wird u. a. auf Luftqualitätsmessungen sowie Immissionsmessungen vor Ort verwiesen. Durch die Reduzierung der Größe von GIB in der Gemeinde Ostbevern wird sich weniger störendes Gewerbe ansiedeln. Kurze Arbeitswege durch die Lage des neuen GIB zum ASB können die Verkehrsbewegungen reduzieren.

Zurzeit dienen die freien AFAB Planflächen der Neufestlegungen der Nahrungsmittelproduktion und bieten eine wirtschaftliche Grundlage für die landbewirtschaftenden Nutzer.

Mit den GIB Erweiterungen kann der Arbeitsstandort sich weiter entwickeln und wird gesichert.

Der Außenbereich der Gemeinde Ostbevern wird durch die typische Münsterländer Parklandschaft gebildet. Der Raum dient der Erholung. Die am Rande der Siedlungsbereiche liegenden Erweiterungsbereiche für GIB und die bisher ungenutzte Fläche im Norden (bisher GIB und zukünftig ASB) sind in der Landschaft gestalterisch zu integrieren.

Die Schutzgüter Landschaft, Klima und Luft sind von der Planänderung nur sehr lokal betroffen und werden in der nachfolgenden Planungsebene weiter betrachtet.

Die Prüfung der Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter lässt in der Gesamtbewertung keine erheblichen Umweltauswirkungen prognostizieren. Der Verlust des Bodens ist trotz Erheblichkeit geringer zu bewerten, da z. B. im Gegenzug zu den geplanten Erweiterungen andere Flächen aus der ursprünglich geplanten gewerblichen bzw. wohnbaulichen Nutzung

zurückgenommen werden. Ferner sind die Auswirkungen durch Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen minimierbar (fachgerechte Lagerung und Wiederverwertung von Oberboden, waserdurchlässige Parkplatzgestaltung, Reduzierung der Versiegelungsfläche auf ein unbedingtes Maß usw.). Eine differenzierte Betrachtung ist auf nachgeordneten Planungsebenen vorzunehmen.

Dem zukünftigen "Wegfall" landwirtschaftlicher Nutzung in dem neuen GIB und dem neuen ASB stehen Tauschflächen mit überwiegend gleichwertiger Bodenzahl (zw. 20 - 40) gegenüber. Die qualitative Gleichwertigkeit ist in Bezug auf die landwirtschaftliche Nutzbarkeit bedingt durch die Bodenverhältnisse gegeben.

Da die zukünftige Festlegung als AFAB für die Bereiche Obv-04 und Obv-05 eine vielfältige Funktionsfähigkeit erfüllen soll/kann, - Nutzung als Raum für die Landwirtschaft auch Raum für ökologische Vielfalt, Lebensraum für Pflanzen und Tiere oder klimatischer und lufthygienischer Ausgleichsraum sowie Erhalt schutzwürdigen Bodens - , bedingt diese Funktionsvielfalt der Tauschflächen im Rahmen des Regionalplanänderungsverfahrens die qualitative Gleichwertigkeit sicher zu stellen.

Konkrete Entwicklungskonzepte für die Tauschflächen liegen nicht vor, allerdings ist der Großraum gem. Landschaftsplan Ostbevern für eine Anreicherung einer im Ganzen erhaltenswürdigen Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und gliedernden und belebenden Landschaftselementen vorgesehen

Grundsätzlich kann der Regionalplan als übergeordnetes, zusammenfassendes und rahmensetzendes Planwerk keine konkreten Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verringerung oder zum Ausgleich der im Rahmen der Umweltprüfung nachgewiesenen nachteiligen Auswirkungen darstellen. Diese werden in nachgeordneten Planungs- und Zulassungsverfahren insbesondere im Rahmen der Eingriffsregelung konkret festgelegt.

Mangels alternativer zeitnaher Erweiterungsmöglichkeiten für ASB und GIB an anderer Stelle, wird ein Verzicht auf die 13. Regionalplanänderung ausgeschlossen.

6. Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben

Die Auswahl von Untersuchungskriterien und die Bewertung der ASB/GIB Neufestlegungen folgt dem Vorgehen im Umweltbericht zum Regionalplan Münsterland. Es erfolgt die detaillierte Prüfung der Bereichsfestlegungen unter Berücksichtigung verschiedener Kriterien. Bei der Auswahl dieser Kriterien wurde unter anderem berücksichtigt, dass notwendige Daten- und Informationsgrundlagen für den Geltungsbereich des Regionalplans flächendeckend vorliegen, woraus sich die teilweise limitierte Auswahl der im Rahmen der Umweltprüfung herangezogenen Kriterien begründet.

Konkrete Daten über Eingriffe in den Boden (z. B. Versiegelung) oder Verkehrsaufkommen u. a. werden erst im weiteren Planungsprozess bekannt.

7. Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung

Gemäß § 9 Abs. 4 ROG sind die erheblichen Auswirkungen der Durchführung bzw. Umsetzung der Raumordnungspläne auf die Umwelt zu überwachen und die Maßnahmen dafür im Umweltbericht zu benennen. Zweck der Überwachung ist unter anderem frühzeitig unvorhergesehene negative Auswirkungen zu ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Abhilfemaßnahmen zu ergreifen.

Die Überwachung dieser Regionalplanänderung erfolgt wie im Umweltbericht zum Regionalplan Münsterland beschrieben und wird sich dem gesamtträumlichen Verfahren einordnen.

8. Quellenangaben

- Regionalplan Münsterland, Hrsg.: Bezirksregierung Münster -Regionalplanungsbehörde-, 48128 Münster, aktueller Stand
- Umweltbericht Regionalplan Münsterland, Hrsg.: Bezirksregierung Münster - Regionalplanungsbehörde-, 48128 Münster, 27.Juni 2014; erstellt vom Büro Bosch & Partner, 44623 Herne, 12.09.2013
- Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW, <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/start> u. a.
- Leitfaden zur Durchführung der Umweltprüfung in der nordrhein-westfälischen Regionalplanung im Auftrag der Staatskanzlei des Landes NRW, Entwurf erarbeitet durch das Büro Bosch & Partner, 44623 Herne, 2013
- Geodatenbasis der Kommunen und des Landes NRW, Bodenkarte (BK 50) des Geologischen Dienstes über www.tim-online.nrw.de
- Landschaftsplan Ostbevern (26.08.2011)
- Fledermauskundliche Untersuchung zum Bebauungsplan Nr. 52.2 (Grevener Damm Süd), Ingenieur- und Sachverständigenbüro Thomas Baum, August 2015
- Fachgutachten Avifauna zum B-Plan 52.1 (Grevener Damm Süd, 1.BA), Dipl. Ing. M. Schwartze, August 2015
- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zur Planung der Westumgehung, B-Plan Nr. 50, Dense & Lorenz, Büro für angewandte Ökologie und Landschaftsplanung, Dezember 2013

Darüber hinaus wurde auf die fachgesetzlichen Grundlagen und raumordnerischen Vorgaben zurückgegriffen.

SUP Prüfbogen zur 13. Regionalplanänderung, Neufestlegung von GIB auf dem Gebiet der Gemeinde Ostbevern

1.	Allgemeine Informationen		Kartenausschnitt (M 1:25.000)
1.01	Kreis	Kreis Warendorf	
1.02	Kommune	Ostbevern	
1.03	Ortsteil	--	
1.04	Gebietsbezeichnung	--	
1.05	Größe / Länge	8 ha	
1.06	Geplante Regionalplanfestlegung	GIB	
1.07	Bisherige Regionalplanfestlegung	AFAB	
1.08	FNP-Darstellung	Flächen für die Landwirtschaft, Einzelhöfe	
1.09	Landschaftsplan	Landschaftsplan Ostbevern	
1.10	Realnutzung	Landwirtschaftliche Nutzung (Acker)	
1.11	Verkehrsanbindung Infrastruktur	Umgehungsstraße (Nordring) , L 830	
1.12	Bemerkungen	--	

2. Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen						
	Schutzgut		Bestand, Beschreibung, derzeitiger Umweltzustand	Betroffenheit		Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen
				Plangebiet	Umfeld	
2.01	Bevölkerung, Gesundheit der Menschen	Kurorte, Kurgemeinden	--	nein	nein	nein
2.02		Erholung	großräumiger Erholungsraum Richtung Westen	--	ja	nein, da keine Flächeninanspruchnahme und angepasste Maßnahmen (Wegenetz...) ermöglichen weiter Naherholung
2.03		Immissionen	Belastung durch Geruchsmissionen und Lärm	ja	ja	nein, da GIRL u. TA Lärm eingehalten werden. Minimierung der Immissionen wird auf nachfolgender Ebene bewertet
2.04	Biologische Vielfalt	FFH / Vogelschutzgebiet	--	nein	nein	nein
2.05		Naturschutzgebiet	NSG -WAF-003 im Westen/Nordwesten des Plangebietes	nein	ja	nein; - keine Flächeninanspruchnahme von Naturschutzgebieten innerhalb des Plangebietes; weitere - insbesondere betriebsbedingte - Auswirkungen auf relevante Flächen im Umfeld werden vorhaben- bzw. standortbezogen auf nachgeordneter Ebene geprüft
2.06		Landschaftsschutzgebiet	--	nein	nein	nein
2.07		regionale Biotopverbundfläche	VB-MS-3912-106 im Westen/Nordwesten des Plangebietes	nein	ja	nein; – keine Inanspruchnahme von Biotopverbundflächen herausragender Bedeutung; weitere - insbesondere betriebsbedingten - Auswirkungen auf relevante Biotopverbundflächen im

						Umfeld werden vorhaben- bzw. standortbezogen auf nachgeordneter Ebene geprüft
2.08		Schutzwürdige Biotope	BK-3912-0117 im Westen/Nordwesten des Plangebietes	nein	ja	nein, keine Flächen-Inanspruchnahme, Wirkungen auf die schutzwürdigen Biotope und Lebensräume werden auf nachgeordneter Ebene geprüft
2.09		Biotope gem. § 30 BNatschG bzw. § 42 LNatSchG NRW	--	nein	nein	nein
2.10		planungsrelevante Arten, Tiere	Planungsrelevante Arten gem. Messtischblatt 3912.4 (LANUV)	ja	ja	nein, da keine verfahrenskritisch planungsrelevante Arten aktuell bekannt
2.11		planungsrelevante Arten, Pflanzen	intensive Ackernutzung mit vereinzelt Gehölzen	--	--	nein, keine Arten bekannt gem. LINFOS, Untersuchung planungsrelevanter Arten auf nachfolgender Verfahrensebene
2.12	Landschaft	Naturpark	--	nein	nein	nein
2.13		Kulturlandschaft	Ostmünsterland	ja	ja	nein, keine Flächeninanspruchnahme innerhalb eines landesbedeutsamen Kulturlandschaftsbereichs
2.14		Landschaftsbild	großflächige Agrarlandschaft mit Waldinseln, Feld- und Einzelgehölzen am Siedlungsrand von Ostbevern	ja	ja	nein, keine Flächeninanspruchnahme von Landschaftsbildeinheiten mit herausragender Bedeutung
2.15	Kulturelles Erbe	Kulturdenkmale	--	nein	nein	nein

2.16		Bodendenkmale	nicht bekannt	nein	nein	nein
2.17	Wasser	Wasserschutzgebiet	--	nein	nein	nein
2.18		Überschwemmungsgebiet	--	nein	nein	nein
2.19	Boden	Schutzwürdige Böden	Podsol-Gley, typischer Gelyboden	ja	nein	ja, vorhabensbedingter Verlust von Bodenfunktionen
2.20		Altlasten	nicht bekannt	nein	nein	nein
2.21	Luft	Luftqualität	Luftschadstoffscreening NRW ist nicht eingerichtet, Schadstoffimmissionen durch Verkehr und Landwirtschaft	ja	ja	nein, keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten, mögliche Veränderungen der Luftqualität werden vorhaben- bzw. standortbezogen auf nachgeordneter Ebene geprüft
2.22		Klima lokal	Offenlandfläche mit lokaler klimatischer Ausgleichsfunktion	ja	ja	nein, keine erhebliche Beeinträchtigung des Regionalklimas, weitere Prüfung auf nachgeordneter Ebene
2.23	Sachwerte		Ertragspotenzial (BWZ) gering (20 - 30)	ja	nein	nein, keine Fläche mit hohem oder sehr hohem Ertragspotenzial betroffen
2.24	Wechselwirkungen zwischen Faktoren		Wechselwirkungen werden über die Bestandserfassung der Schutzgutfunktionen erfasst	nein	nein	nein, Auswirkungen auf Wechselwirkungen werden über die Ermittlung der Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter erfasst

3. Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung		
3.01	Nullvariante (Entwicklung bei Nichtumsetzung der Planung)	Bei einer Nichtdurchführung der Regionalplanänderung Obv-01 würde die Fläche weiterhin landwirtschaftlich genutzt. Entsprechend der Festlegungen für den Allgemeinen Freiraum und Agrarbereich des Regionalplans Münsterland würden sie in Anspruch genommen.
3.02	Alternativen	Aufgrund entgegenstehender Ziele/Festlegungen (z. B. ASB Festlegungen, Waldbereiche, BSN usw.) in Ostbevern bzw. im Umfeld werden keine Alternativflächen gesehen. Auch die Nullvariante kommt aufgrund notwendiger Wohnbauentwicklung und notwendiger Angebotsplanung für Gewerbeunternehmen nicht in Betracht. Da aus verschiedenen Gründen die Siedlungsentwicklungsreserven im Regionalplan Münsterland wie auch die Bauflächenreserven im Flächennutzungsplan der Gemeinde Ostbevern kurz- bis mittelfristig nicht bebaubar sein werden, hat die Gemeinde Ostbevern den Ortsteil auf kurz- bis mittelfristig umsetzbare Wohnbauentwicklungsstandorte untersucht. Ergänzend dazu wurden auch im gewerblichen Sektor Flächen auf kurzfristige Verfügbarkeit geprüft um den aktuellen Nachfragen nach Wohn- und Gewerbeflächen nachzukommen
3.03	Gründe für die Wahl des geprüften Bereichs	keine entgegenstehenden Ziele
3.04	Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen	Grundsätzlich kann der Regionalplan als übergeordnetes, zusammenfassendes und rahmensetzendes Planwerk keine konkreten Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verringerung oder zum Ausgleich der im Rahmen der Umweltprüfung nachgewiesenen nachteiligen Auswirkungen darstellen. Diese werden in nachgeordneten Planungs- und Zulassungsverfahren insbesondere im Rahmen der Eingriffsregelung konkret festgelegt. Beispielhafte Hinweise sind im Umweltbericht zur 13. Regionalplanänderung im Kapitel 4 aufgeführt.

3.	Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung	
3.05	Maßnahmen der Überwachung	Es gibt für den Regionalplan Münsterland ein Gesamtkonzept zum Monitoring. Die Änderung wird den Maßnahmen gem. Kapitel 9 des Umweltberichts zum Regionalplan Münsterland entsprechen
3.06	weitergehende Umweltprüfung auf nachfolgenden Planebenen	Die Beschreibung der voraussichtlich erheblichen Umweltwirkungen auf die Schutzgüter gem. § 9 (1) ROG ist auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebene weiter zu konkretisieren. (SUP, Eingriffsregelung). Es sind insbesondere die Auswirkungen auf die folgenden Schutzgutbezogenen Kriterien zu berücksichtigen: Klima, Wasser, planungsrechtliche Arten, Landschaftsbild, Biotopverbund

4.	Gesamtbewertung	
<p>In der schutzgutübergreifenden Gesamtbewertung sind auf Ebene der Regionalplanung keine erheblichen Umweltauswirkungen zu sehen. Die Beeinträchtigung des Schutzgutes Boden durch Entnahme und Versiegelung wird weniger gewichtet, da diese durch die Rücknahme von einem Siedlungsbereich ausgeglichen wird. Der Verlust von Bodenfunktionen wird im Rahmen funktionsübergreifende Kompensationsmaßnahmen berücksichtigt und minimiert. Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen von konkreten, auf nachfolgenden Planungsebenen zu ermittelnden Beeinträchtigungen sind bei allen Schutzgütern zu berücksichtigen.</p>		

SUP Prüfbogen zur 13. Regionalplanänderung, Neufestlegung von ASB auf dem Gebiet der Gemeinde Ostbevern

1. Allgemeine Informationen			Kartenausschnitt (M 1:25.000)
1.01	Kreis	Kreis Warendorf	
1.02	Kommune	Ostbevern	
1.03	Ortsteil	--	
1.04	Gebietsbezeichnung	--	
1.05	Größe / Länge	3 ha	
1.06	Geplante Regionalplanfestlegung	ASB	
1.07	Bisherige Regionalplanfestlegung	AFAB	
1.08	FNP-Darstellung	Flächen für die Landwirtschaft, Baumgruppen	
1.09	Landschaftsplan	Landschaftsplan Ostbevern	
1.10	Realnutzung	Landwirtschaftliche Nutzung (Acker)	
1.11	Verkehrsanbindung Infrastruktur	L 830	
1.12	Bemerkungen	--	

2. Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen						
	Schutzgut		Bestand, Beschreibung, derzeitiger Umweltzustand	Betroffenheit		Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen
				Plangebiet	Umfeld	
2.01	Bevölkerung, Gesundheit der Menschen	Kurorte, Kurgelände	--	nein	nein	nein
2.02		Erholung	Naherholungsgebiet; weder im Plangebiet noch im Umfeld ausgewiesenes Erholungsgebiet vorhanden;	--	ja	nein, da keine Flächeninanspruchnahme und angepasste Maßnahmen (Wegenetz...) ermöglichen weiter Naherholung
2.03		Immissionen	Belastung durch Lärm, Immissionen durch Landwirtschaft oder ggf. gewerbliche Nutzung im Umfeld	ja	ja	nein, da TA Lärm eingehalten werden. Minimierung der Immissionen wird auf nachfolgender Ebene bewertet
2.04	Biologische Vielfalt	FFH / Vogelschutzgebiet	--	nein	nein	nein
2.05		Naturschutzgebiet	NSG "Feuchtwiesen bei Ostbevern" (ragt ins westliche Umfeld)	nein	ja	nein; – keine Flächeninanspruchnahme innerhalb des NSG; weitere - insbesondere betriebsbedingte - Auswirkungen werden vorhaben- bzw. standortbezogen auf nachgeordneter Ebene geprüft
2.06		Landschaftsschutzgebiet	--	nein	nein	nein
2.07		regionale Biotopverbundfläche	Plangebiet außerhalb von Biotopverbundflächen – Biotopverbundfläche von herausragender Bedeutung (am westlichsten Rand des Umfeldes VB-MS-3912-106 "Feuchtwiesenkomplexe Brüskenheide, Brockswiesen und nördlich	nein	ja	nein; – keine Inanspruchnahme von Biotopverbundflächen herausragender Bedeutung; weitere - insbesondere betriebsbedingte - Auswirkungen auf relevante Flächen im Umfeld werden vorhaben- bzw. standortbezogen auf nachgeordneter Ebene geprüft

2. Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen						
	Schutzgut		Bestand, Beschreibung, derzeitiger Umweltzustand	Betroffenheit		Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen
				Plangebiet	Umfeld	
			Ostbevern")			
2.08		Schutzwürdige Biotope	BK-3912-0117 im Westen/Nordwesten des Plangebietes	nein	ja	nein, keine Flächen-Inanspruchnahme, Wirkungen auf die schutzwürdigen Biotope und Lebensräume werden auf nachgeordneter Ebene geprüft
2.09		Biotope gem. § 30 BNatschG bzw. § 42 LNatSchG NRW	--	nein	nein	nein
2.10		planungsrelevante Arten, Tiere	Planungsrelevante Arten gem. Messtischblatt 3913 (LANUV)	ja	ja	nein, da keine verfahrenskritisch planungsrelevante Arten aktuell bekannt
2.11		planungsrelevante Arten, Pflanzen	intensive Ackernutzung mit vereinzelt Gehölzen	--	--	nein, keine Arten bekannt gem. LINFOS, Untersuchung planungsrelevanter Arten auf nachfolgender Verfahrensebene
2.12	Landschaft	Naturpark	--	nein	nein	nein
2.13		Kulturlandschaft	Ostmünsterland	ja	ja	nein, keine Flächeninanspruchnahme innerhalb eines landesbedeutsamen Kulturlandschaftsbereichs
2.14		Landschaftsbild	Agrarlandschaft mit Baumgruppen am Siedlungsrand von Ostbevern	ja	ja	nein, keine Flächeninanspruchnahme von Landschaftsbildeinheiten mit herausragender Bedeutung

2. Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen						
	Schutzgut		Bestand, Beschreibung, derzeitiger Umweltzustand	Betroffenheit		Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen
				Plangebiet	Umfeld	
2.15	Kulturelles Erbe	Kulturdenkmale	--	nein	nein	nein
2.16		Bodendenkmale	nicht bekannt	nein	nein	nein
2.17	Wasser	Wasserschutzgebiet	--	nein	nein	nein
2.18		Überschwemmungsgebiet	--	nein	nein	nein
2.19	Boden	Schutzwürdige Böden	Podsol-Gley, typischer Gelyboden, kleinflächig besonders schutzwürdiger Plaggenesch	ja	nein	ja, vorhabensbedingter Verlust von Bodenfunktionen, Inanspruchnahme von besonders schutzwürdigem Boden, gem BK 50, Konkrete Prüfung und Wertung bzw. Festlegung von Ausgleichsmaßnahmen -wie Sicherung von besonders schutzwürdigem Boden an anderer Stelle auf nachfolgender Planungsebene
2.20		Altlasten	nicht bekannt	nein	nein	nein
2.21	Luft	Luftqualität	Luftschadstoffscreening NRW ist nicht eingerichtet, Schadstoffimmissionen durch Verkehr	ja	ja	nein, keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten, mögliche Veränderungen der Luftqualität werden vorhaben- bzw. standortbezogen auf nachge-

2. Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen						
	Schutzgut		Bestand, Beschreibung, derzeitiger Umweltzustand	Betroffenheit		Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen
				Plangebiet	Umfeld	
						ordneter Ebene geprüft
2.22		Klima lokal	Offenlandfläche mit lokaler klimatischer Ausgleichsfunktion	ja	ja	nein, keine erhebliche Beeinträchtigung des Regionalklimas, weitere Prüfung auf nachgeordneter Ebene
2.23	Sachwerte		Ertragspotenzial (BWZ) gering (25 - 40)	ja	nein	nein, keine Fläche mit hohem oder sehr hohem Ertragspotenzial betroffen
2.24	Wechselwirkungen zwischen Faktoren		Wechselwirkungen werden über die Bestandserfassung der Schutzgutfunktionen erfasst	nein	nein	nein, Auswirkungen auf Wechselwirkungen werden über die Ermittlung der Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter erfasst

3.	Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung	
3.01	Nullvariante (Entwicklung bei Nichtumsetzung der Planung)	Bei einer Nichtdurchführung der Regionalplanänderung Obv-03 würde die Fläche weiterhin landwirtschaftlich genutzt. Entsprechend der Festlegungen für den Allgemeinen Freiraum und Agrarbereich des Regionalplans Münsterland würden sie in Anspruch genommen.
3.02	Alternativen	<p>Aufgrund entgegenstehender Ziele/Festlegungen (z. B. ASB Festlegungen, Waldbereiche, BSN usw.) in Ostbevern bzw. im Umfeld werden keine Alternativflächen gesehen. Auch die Nullvariante kommt aufgrund notwendiger Wohnbauentwicklung und notwendiger Angebotsplanung für Gewerbeunternehmen nicht in Betracht.</p> <p>Da aus verschiedenen Gründen die Siedlungsentwicklungsreserven im Regionalplan Münsterland wie auch die Bauflächenreserven im Flächennutzungsplan der Gemeinde Ostbevern kurz- bis mittelfristig nicht bebaubar sein werden, hat die Gemeinde Ostbevern den Ortsteil auf kurz- bis mittelfristig umsetzbare Wohnbauentwicklungsstandorte untersucht. Ergänzend dazu wurden auch im gewerblichen Sektor Flächen auf kurzfristige Verfügbarkeit geprüft um den aktuellen Nachfragen nach Wohn- und Gewerbeflächen nachzukommen</p>
3.03	Gründe für die Wahl des geprüften Bereichs	keine entgegenstehenden Ziele; südliche Erweiterung des geplanten ASB im Norden des Gemeindegebietes
3.04	Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen	Grundsätzlich kann der Regionalplan als übergeordnetes, zusammenfassendes und rahmensetzendes Planwerk keine konkreten Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verringerung oder zum Ausgleich der im Rahmen der Umweltprüfung nachgewiesenen nachteiligen Auswirkungen darstellen. Diese werden in nachgeordneten Planungs- und Zulassungsverfahren insbesondere im Rahmen der Eingriffsregelung konkret festgelegt. Beispielhafte Hinweise sind im Umweltbericht zur 13. Regionalplanänderung im Kapitel 4 aufgeführt.

3.	Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung	
3.05	Maßnahmen der Überwachung	Es gibt für den Regionalplan Münsterland ein Gesamtkonzept zum Monitoring. Die Änderung wird den Maßnahmen gem. Kapitel 9 des Umweltberichts zum Regionalplan Münsterland entsprechen
3.06	weitergehende Umweltprüfung auf nachfolgenden Planebenen	Die Beschreibung der voraussichtlich erheblichen Umweltwirkungen auf die Schutzgüter gem. § 9 (1) ROG ist auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebene weiter zu konkretisieren. (SUP, Eingriffsregelung). Es sind insbesondere die Auswirkungen auf die folgenden Schutzgutbezogenen Kriterien zu berücksichtigen: Klima, Wasser, planungsrechtliche Arten, Landschaftsbild

4.	Gesamtbewertung	
<p>In der schutzgutübergreifenden Gesamtbewertung sind auf Ebene der Regionalplanung keine erheblichen Umweltauswirkungen zu sehen. Die Beeinträchtigung des Schutzgutes Boden durch Entnahme und Versiegelung wird weniger gewichtet, da diese durch die Rücknahme von einem Siedlungsbereich ausgeglichen wird. Der Verlust von Bodenfunktionen wird im Rahmen funktionsübergreifende Kompensationsmaßnahmen berücksichtigt und minimiert. Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen von konkreten, auf nachfolgenden Planungsebenen zu ermittelnden Beeinträchtigungen sind bei allen Schutzgütern zu berücksichtigen.</p> <p>In diesem Zusammenhang wird auf die Bewertung im SUP-Prüfbogen WAF Ostbevern GIB 01.1 (Umweltbericht Regionalplan Münsterland 12.09.2013) hingewiesen.</p>		

Planungsrelevante Arten für Quadrant 1 im Messtischblatt 3913

Art		Status	Erhaltungszustand and in NRW (ATL)	Bemerkung
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name			
Säugetiere				
Myotis nattereri	Fransenfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	
Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	
Vögel				
Accipiter gentilis	Habicht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G↓	
Accipiter nisus	Sperber	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	
Alauda arvensis	Feldlerche	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U↓	
Alcedo atthis	Eisvogel	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	
Asio otus	Waldohreule	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	
Athene noctua	Steinkauz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G↓	
Buteo buteo	Mäusebussard	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	
Coturnix coturnix	Wachtel	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	
Cuculus canorus	Kuckuck	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U↓	
Delichon urbicum	Mehlschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab	U	

Art		Status	Erhaltungszustand and in NRW (ATL)	Bemerkung
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name			
Säugetiere				
		2000 vorhanden		
Dryobates minor	Kleinspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	
Dryocopus martius	Schwarzspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	
Falco tinnunculus	Turmfalke	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	
Gallinago gallinago	Bekassine	Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' ab 2000 vorhanden	G	
Hirundo rustica	Rauchschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	
Limosa limosa	Uferschnepfe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S	
Locustella naevia	Feldschwirl	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	
Luscinia megarhynchos	Nachtigall	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	
Numenius arquata	Großer Brachvogel	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	
Passer montanus	Feldsperling	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	
Perdix perdix	Rebhuhn	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S	
Phoenicurus phoenicurus	Gartenrotschwanz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	
Scolopax rusticola	Waldschnepfe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	

Art		Status	Erhaltungszustand and in NRW (ATL)	Bemerkung
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name			
Säugetiere				
Streptopelia turtur	Turteltaube	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S	
Strix aluco	Waldkauz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	
Tachybaptus ruficollis	Zwergtaucher	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	
Tyto alba	Schleiereule	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	
Vanellus vanellus	Kiebitz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U↓	
Amphibien				
Hyla arborea	Laubfrosch	Nachweis ab 2000 vorhanden	U	
Hyla arborea	Laubfrosch	Nachweis ab 2000 vorhanden	U	
Triturus cristatus	Kammolch	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	

G: Günstig

U: ungünstig/unzureichend

S: ungünstig/schlecht

Planungsrelevante Arten für Quadrant 3 im Messtischblatt 3913

Art		Status	Erhaltungszustand in NRW (ATL)	Bemerkung
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name			
Säugetiere				
Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	
Vögel				
Accipiter gentilis	Habicht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G↓	
Accipiter nisus	Sperber	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	
Acrocephalus scirpaceus	Teichrohrsänger	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	
Alauda arvensis	Feldlerche	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U↓	
Alcedo atthis	Eisvogel	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	
Anthus pratensis	Wiesenpieper	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S	
Anthus trivialis	Baumpieper	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	
Asio otus	Waldohreule	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	
Athene noctua	Steinkauz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G↓	
Buteo buteo	Mäusebussard	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	
Cuculus canorus	Kuckuck	Nachweis 'Brutvorkommen' ab	U↓	

Art		Status	Erhaltungszustand in NRW (ATL)	Bemerkung
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name			
Säugetiere				
		2000 vorhanden		
Delichon urbicum	Mehlschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	
Dryobates minor	Kleinspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	
Dryocopus martius	Schwarzspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	
Falco subbuteo	Baumfalke	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	
Falco tinnunculus	Turmfalke	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	
Gallinago gallinago	Bekassine	Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' ab 2000 vorhanden	G	
Hirundo rustica	Rauchschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	
Lullula arborea	Heidelerche	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	
Luscinia megarhynchos	Nachtigall	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	
Passer montanus	Feldsperling	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	
Perdix perdix	Rebhuhn	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S	
Pernis apivorus	Wespenbussard	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	
Scolopax rusticola	Waldschnepfe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	

Art		Status	Erhaltungszustand in NRW (ATL)	Bemerkung
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name			
Säugetiere				
Streptopelia turtur	Turteltaube	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S	
Strix aluco	Waldkauz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	
Tyto alba	Schleiereule	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	
Vanellus vanellus	Kiebitz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U↓	
Reptilien				
Lacerta agilis	Zauneidechse	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	
Lacerta agilis	Zauneidechse	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	

G: Günstig

U: ungünstig/unzureichend

S: ungünstig/schlecht

Planungsrelevante Arten für Quadrant 4 im Messtischblatt 3912

Art		Status	Erhaltungszustand and in NRW (ATL)	Bemerkung
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name			
Säugetiere				
Eptesicus serotinus	Breitflügelfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G↓	
Lutra lutra	Fischotter	Nachweis ab 2000 vorhanden	S↑	
Myotis bechsteinii	Bechsteinfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	S↑	
Myotis daubentonii	Wasserfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	
Myotis nattereri	Fransenfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	
Nyctalus noctula	Abendsegler	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	
Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	
Plecotus auritus	Braunes Langohr	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	
Vögel				
Accipiter gentilis	Habicht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G↓	
Accipiter nisus	Sperber	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	
Alauda arvensis	Feldlerche	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U↓	
Alcedo atthis	Eisvogel	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	
Anas clypeata	Löffelente	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S	
Anas strepera	Schnatterente	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	

Art		Status	Erhaltungszustand and in NRW (ATL)	Bemerkung
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name			
Säugetiere				
Anthus trivialis	Baumpieper	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	
Asio otus	Waldohreule	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	
Athene noctua	Steinkauz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G↓	
Buteo buteo	Mäusebussard	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	
Charadrius dubius	Flussregenpfeifer	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	
Circus aeruginosus	Rohrweihe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	
Cuculus canorus	Kuckuck	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U↓	
Delichon urbicum	Mehlschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	
Dendrocopos medius	Mittelspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	
Dryobates minor	Kleinspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	
Dryocopus martius	Schwarzspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	
Falco subbuteo	Baumfalke	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	
Falco tinnunculus	Turmfalke	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	
Gallinago gallinago	Bekassine	Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' ab 2000	G	

Art		Status	Erhaltungszustand and in NRW (ATL)	Bemerkung
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name			
Säugetiere				
		vorhanden		
Gallinago gallinago	Bekassine	Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' ab 2000 vorhanden	G	
Hirundo rustica	Rauchschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	
Limosa limosa	Uferschnepfe	Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' ab 2000 vorhanden	S	
Luscinia megarhynchos	Nachtigall	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	
Mergus merganser	Gänsesäger	Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' ab 2000 vorhanden	G	
Oriolus oriolus	Pirol	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U↓	
Passer montanus	Feldsperling	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	
Perdix perdix	Rebhuhn	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S	
Pernis apivorus	Wespenbussard	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	
Phoenicurus phoenicurus	Gartenrotschwanz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	
Riparia riparia	Uferschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	
Riparia riparia	Uferschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	
Scolopax rusticola	Waldschnepfe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab	G	

Art		Status	Erhaltungszustand and in NRW (ATL)	Bemerkung
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name			
Säugetiere				
		2000 vorhanden		
Strix aluco	Waldkauz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	
Tringa ochropus	Waldwasserläufer	Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' ab 2000 vorhanden	G	
Tyto alba	Schleiereule	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	
Vanellus vanellus	Kiebitz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U↓	
Amphibien				
Hyla arborea	Laubfrosch	Nachweis ab 2000 vorhanden	U	

G: Günstig

U: ungünstig/unzureichend

S: ungünstig/schlecht

Liste der Verfahrensbeteiligten zur 13. Änderung des Regionalplans Münsterland, Veränderung der Darstellung von GIB und ASB im Rahmen eines Flächentausches auf dem Gebiet der Gemeinde Ostbevern

Bet.-Nr.	Verfahrensbeteiligte/r	Anschrift
45	Kreis Steinfurt	Tecklenburger Straße 10 48565 Steinfurt
47	Stadt Greven	Rathausstraße 6 48268 Greven
58	Gemeinde Ladbergen	Jahnstraße 5 49549 Ladbergen
60	Gemeinde Lienen	Hauptstraße 14 49536 Lienen
70	Kreis Warendorf	Waldenburger Straße 2 48231 Warendorf
78	Stadt Telgte	Baßfeld 4 – 6 48291 Telgte
79	Stadt Warendorf	Lange Kesselstraße 4 – 6 48231 Warendorf
82	Gemeinde Ostbevern	Hauptstraße 24 48346 Ostbevern
100	Eisenbahn-Bundesamt	Hachestr. 61 45127 Essen
100-1	DB Services Immobilien GmbH	Deutz-Mülheimer-Str. 22-24 50679 Köln
101	Regionaldirektion NRW Bundesagentur für Arbeit NRW	Josef-Gockeln-Str. 7 40474 Düsseldorf
105	Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen	Tulpenfeld 4 53113 Bonn
106	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr - BAIUDbw -	Fontainengraben 200 53123 Bonn
108	Der Direktor der Landwirtschaftskammer NRW als Landesbeauftragter	Nevinghoff 40 48147 Münster
109-1	Landesbetrieb Wald und Holz NRW Regionalforstamt Münsterland	Albrecht-Thaer-Str. 22 48147 Münster
110	Geologischer Dienst NRW Landesbetrieb	De-Greiff-Str. 195 47803 Krefeld
111	Bezirksregierung Arnsberg Abt. „Bergbau und Energie in NRW“	Goebenstraße 25 44135 Dortmund
112	Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW Zentrale	Hohenzollernring 80 48145 Münster
113	Landschaftsverband Westfalen-Lippe	Freiherr-vom-Stein-Platz 1 48133 Münster
115	Industrie-u. Handelskammer Nord Westfalen	Sentmaringer Weg 61 48151 Münster
117	Handwerkskammer Münster	Bismarckallee 1 48151 Münster
118	Landwirtschaftskammer NRW Kreisst. Coesfeld/Recklinghausen BSt. Agrarstruktur Münsterland	Borkener Str. 25 48653 Coesfeld

Bet.-Nr.	Verfahrensbeteiligte/r	Anschrift
119	Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW	Leibnizstraße 10 45659 Recklinghausen
134	Westfälisch-Lippischer Landwirtschaftsverband e.V. Bezirksverband Münster	Borkener Straße 27 48653 Coesfeld
148	Landessportbund NRW	Friedrich-Alfred-Straße 25 47055 Duisburg
151	Landesbüro der Naturschutzverbände NRW	Ripshorster Str. 306 46117 Oberhausen
152	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben Sparte Verwaltungsaufgaben	Ravensberger Str. 117 33607 Bielefeld
153	Deutsche Telekom Technik GmbH TI NL West	Karl-Lange-Str. 29 44791 Bochum
154	Landesbetrieb Straßenbau NRW	Wildenbruchplatz 1 45888 Gelsenkirchen
156	Landesarb.gemeinschaft kommunaler Frauenbüros/ Gleichstellungsstellen NRW c/o Stadt Rheine z.Hd. Frau Monika Hoelzel	Klosterstraße 14 48431 Rheine
212	Landschaftsverband Westfalen-Lippe Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen	Fürstenbergstr. 15 48147 Münster
213	Landschaftsverband Westfalen-Lippe Archäologie für Westfalen Außenstelle Münster	An den Speichern 7 48157 Münster
276	Gesellschaft für Wirtschaftsförderung im Kreis Warendorf mbH	Vorhelmer Str. 81 59269 Beckum
281	Münsterland e.V. Tourismus	Airportallee 1 48268 Greven
532	Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems	Theodor-Tantzen-Platz 8 26122 Oldenburg
534	Landkreis Osnabrück	Am Schölerberg 1 49082 Osnabrück
539	Gemeinde Glandorf	Münsterstr. 11 49219 Glandorf